

BMEL

Interventionssteckbriefe zum GAP-Strategieplan

Überblickzusammenstellung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

20.03.2023

Inhalt

a)	Interventionen der Direktzahlungen	5
	DZ-0101 Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit (Art.21)	5
	DZ-0201 Ergänzende Umverteilungseinkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit (Art. 29)	7
	DZ-0301 Ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte (Art.30)	8
	DZ-0501 Gekoppelte Einkommensstützung für den Sektor Rind- und Kalbfleisch (Art. 32)	10
	DZ-0502 Gekoppelte Einkommensstützung für den Sektor Schaf- und Ziegenfleisch (Art. 32).....	12
b)	Öko-Regelungen.....	14
	DZ-0401 Bereitstellung von Flächen zur Verbesserung der Biodiversität und Erhaltung von Lebensräumen (Art. 31).....	14
	DZ-0402 Anbau vielfältiger Kulturen mit mindestens fünf Hauptfruchtarten im Ackerbau einschließlich des Anbaus von Leguminosen mit einem Mindestanteil von 10 Prozent (Art. 31)	17
	DZ-0403 Beibehaltung der agroforstlichen Bewirtschaftungsweise auf Ackerland und Dauergrünland (Art. 31)	19
	DZ-0404 Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebs (Art. 31).....	21
	DZ-0405 Ergebnisorientierte extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit Nachweis von mindestens vier regionalen Kennarten (Art. 31)	23
	DZ-0406 Bewirtschaftung von Acker- oder Dauerkulturflächen des Betriebes ohne Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln (Art. 31)	25
	DZ-0407 Anwendung von durch die Schutzziele bestimmten Landbewirtschaftungsmethoden auf landwirtschaftlichen Flächen in Natura 2000- Gebieten (Art. 31)	28
c)	Interventionen zu den Sektorprogrammen	30
–	Obst und Gemüse.....	30
	SP-0101 Absatzförderung und Kommunikation (Art. 47 Abs.1 Buchst. f))	30
	SP-0102 Beratungsdienste und technische Hilfe (Art. 47 Abs.1 Buchst. b)).....	32
	SP-0103 Ernteversicherung (Art. 47 Abs. 2 Buchst. h))	33

SP-0104 Investitionen und Forschung (Art. 47 Abs. 1 Buchst. a))	34
SP-0105 Qualitätsregelungen (Art. 47 Abs. 1 Buchst. g))	40
SP-0106 Ökologische/biologische oder integrierte Erzeugung (Art. 47 Abs. 1 Buchst. d))	42
– Bienen	44
SP-0202 Aufbau, Verbesserung und Verbreitung imkerlichen Wissens (Art. 55 Abs. 1 Buchst. a)).....	44
SP-0203 Investitionen zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung, des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, Anwendung von Bekämpfungsmaßnahmen (Art. 55 Abs. 1 Buchst. b)).....	46
SP-0204 Qualitäts- und Reinheitsuntersuchungen (Art. 55 Abs. 1 Buchst. c))	48
SP-0205 Bienenvölkervermehrung/-erhaltung und Bienenzucht (Art. 55 Abs. 1 Buchst. d))	50
SP-0206 Durchführung und Anwendung von Forschungsprojekten (Art. 55 Abs. 1 Buchst. e))	52
– Wein	54
SP-0301 Absatzförderung und Kommunikationsmaßnahmen in Drittländern (Art. 58 Abs. 1 Buchst. k))	54
SP-0302 Ernteversicherung gegen Einkommensverluste aufgrund von Naturkatastrophen gleichzusetzende widrige Witterungsverhältnisse, widrige Witterungsverhältnisse, durch Tiere verursachte Schäden, Pflanzenkrankheiten oder Schädlingsbefall (Art. 58 Abs.1 Buchst. d))	56
SP-0303 Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen (Art. 58 Abs.1 Buchst. a))	57
SP-0304 Investition in materielle und immaterielle Vermögenswerte in Weinbausysteme in Verarbeitungseinrichtungen, Infrastrukturen von Weinbaubetrieben sowie Vermarktungsstrukturen und -instrumente (Art. 58 Abs. 1 Buchst. b))	59
SP-0305 Informationsmaßnahmen über Weine aus der Union, mit denen ein verantwortungsvoller Weinkonsum gefördert oder für Qualitätsregelungen der Union für Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben geworben wird (Art. 58 Abs.1 Buchst. h)).....	61
– Hopfen.....	63
SP-0401 Beratung der Hopfenpflanze zur Nachhaltigkeit (Art. 47 Abs. 1 Buchst. b)).....	63
SP-0402 Forschung und Entwicklung (Art. 47 Abs. 1 Buchst. a)).....	65
SP-0403 Klimawandel (Art. 47 Abs. 1 Buchst. i)).....	66
SP-0404 Vermarktung (Art. 47 Abs. 1 Buchstabe f)).....	67

	SP-0405 Integrierte Produktion (Art. 47 Abs. 1 Buchst. d)).....	68
d)	Flächenbezogene ELER-Interventionen	69
	EL-0101 Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Verbesserung des Klimaschutzes (Art. 70).....	69
	EL-0102 Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Verbesserung der Wasserqualität (Art. 70).....	71
	EL-0103 Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Verbesserung des Bodenschutzes (Art. 70)	73
	EL-0105 Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Verbesserung der Biodiversität (Art. 70).....	75
	EL-0107 Bewirtschaftungsverpflichtungen zur nachhaltigen Waldbewirtschaftung (Art. 70).....	78
	EL-0108 Ökologischer Landbau (Art. 70)	80
	EL-0109 Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Verbesserung des Tierwohls (Art. 70)	82
	EL-0110 Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Erhaltung genetischer Ressourcen (Art. 70).....	83
	EL-0111 Einkommensausgleich Aufforstung	84
	EL-0201 Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete (Art. 71)	86
	EL-0301 Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Umsetzung von Natura 2000 (Art. 72)	87
e)	Nichtflächenbezogene ELER-Interventionen	89
	EL-0401 Nicht-produktive wasserwirtschaftliche Investitionen (Art. 73)	89
	EL-0402 Materielle Infrastruktur (Hochwasserschutz, Küstenschutz (Art. 73)	92
	EL-0403 Einzelbetriebliche produktive Investitionen in landwirtschaftlichen Unternehmen (Art. 73).....	94
	EL-0404 Investitionen in land- und forstwirtschaftliche Infrastrukturen einschließlich ländlicher Bodenordnung (Art. 73).....	96
	EL-0405 Investitionen in materielle Vermögenswerte in Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung (Marktstruktur) (Art. 73).....	98
	EL-0407 Nicht-produktive Investitionen im Forstsektor (Art. 73)	99
	EL-0408 nicht-produktive Investitionen zum Schutz natürlicher Ressourcen (Art. 73)	101
	EL-0409 Materielle Infrastruktur - Breitbandversorgung (Art. 73).....	103
	EL-0410 Investitionen in die integrierte ländliche Entwicklung (Art. 73).....	105

EL-0411 Investitionen in die Schaffung und Entwicklung nicht-landwirtschaftlicher Tätigkeiten in landwirtschaftlichen Betrieben (Art. 73)..	107
EL-0412 Förderung von Investitionen in die Entwicklung nichtlandwirtschaftlicher Unternehmen in ländlichen Gebieten (Art. 73)	109
EL-0413 Investitionen in IKT- Ausstattung in Bildungseinrichtungen (Art. 73)	111
EL-0501 Niederlassungsbeihilfe Junglandwirtinnen und Junglandwirte (Art. 75).....	112
EL-0601 Risikomanagementinstrumente (Art. 76)	114
EL-0701 Netzwerke und Kooperationen.....	116
EL-0702 Europäische Innovationspartnerschaft für Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft (EIP-Agri) (Art. 77).....	118
EL-0703 LEADER (Art. 77).....	120
EL-0801 Beratung (Art. 78).....	122
EL-0802 Qualifizierung, Demonstrationstätigkeiten und Wissensaustausch (Art. 78).....	124

a) Interventionen der Direktzahlungen

DZ-0101 Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit (Art.21)

Interventionssteckbrief

Begünstigte:

- Aktive Betriebsinhaber im Sinne von Art. 4 Abs. 5 der GAP-SP-VO

Verbundene spezifische Ziele:

- Art. 6 Abs. 1 Buchst. a) GAP-SP-VO
a) Förderung tragfähiger landwirtschaftlicher Einkommen sowie der Krisenfestigkeit in der ganzen Union zur Verbesserung der langfristigen Ernährungssicherheit und der landwirtschaftlichen Vielfalt sowie Absicherung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit der landwirtschaftlichen Erzeugung

Bedarfe:

- A.1 Gewährleistung einer angemessenen Lebenshaltung der in der Landwirtschaft tätigen Personen
- A.2 Honorierung von Gemeinwohlleistungen
- A.5 Stärkung der Krisenfestigkeit bezüglich Produktions- und Marktrisiko (Europäisches Sicherheitsnetz und einzelbetriebliche Vorsorge)

Outputindikator:

- O.4 Anzahl der Hektar für Einkommensgrundstützung

Ergebnisindikatoren:

- R.4 Knüpfung von Einkommensstützung an Standards und gute fachliche Praxis
- R.6 Umverteilung auf kleinere landwirtschaftliche Betriebe
- R.7 Ausweitung der Unterstützung für Betriebe in Gebieten mit besonderen Erfordernissen

Förderung:

Voraussetzungen

- Fördervoraussetzungen für den Erhalt der Einkommensgrundstützung werden im Rahmen der Definitionen in Kapitel vier des Strategieplans dargelegt. Hierzu gehören insbesondere folgende Definitionen:
 - Aktive Betriebsinhaber
 - Landwirtschaftliche Tätigkeit

Interventionssteckbrief

- Förderfähige Fläche
- Darüber hinaus wird auf die Mindestanforderungen für den Erhalt von entkoppelten Direktzahlungen verwiesen.

Interventionssteckbrief

Begünstigte:

- Aktive Betriebsinhaber im Sinne von Art. 4 Abs. 5 der GAP-SP-VO

Verbundene spezifische Ziele:

- Art. 6 Abs. 1 Buchst. a) GAP-SP-VO
a) Förderung tragfähiger landwirtschaftlicher Einkommen sowie der Krisenfestigkeit in der ganzen Union zur Verbesserung der langfristigen Ernährungssicherheit und der landwirtschaftlichen Vielfalt sowie Absicherung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit der landwirtschaftlichen Erzeugung in der Union

Bedarfe:

- A.1 Gewährleistung einer angemessenen Lebenshaltung der in der Landwirtschaft tätigen Personen zur Verbesserung der Ernährungssicherheit
- A.4 Fairere Verteilung der Einkommensstützungen

Outputindikator:

- O.7 Anzahl der Hektar für ergänzende Umverteilungseinkommensstützung

Ergebnisindikatoren:

- R.4 Knüpfung von Einkommensstützung an Standards und gute fachliche Praxis
- R.6 Umverteilung auf kleinere landwirtschaftliche Betriebe
- R.7 Ausweitung der Unterstützung für Betriebe in Gebieten mit besonderen Erfordernissen

Förderung:

Voraussetzungen

- Ein/e Betriebsinhaber oder Betriebsinhaberin, der/die Anspruch auf die Einkommensgrundstützung hat, erhält jährlich eine ergänzende Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit.
- Die Umverteilungseinkommensunterstützung wird in zwei Gruppen für höchstens 60 Hektar förderfähige Fläche gewährt.

Interventionssteckbrief

Begünstigte:

- Aktiver Betriebsinhaber im Sinne von Art. 4 Abs. 5 der GAP-SP-VO, die Junglandwirte im Sinne des gemäß Art. 4 Abs. 1 Abs. 6 vom Mitgliedstaat festzulegenden Begriffsbestimmung sind.

Verbundene spezifische Ziele:

- Art. 6 Abs. 1 Buchst. g) GAP-SP-VO
g) Steigerung und Aufrechterhaltung der Attraktivität für Junglandwirte und andere neue Landwirte und Erleichterung der nachhaltigen Unternehmensentwicklung in ländlichen Gebieten

Bedarfe:

- G.1 Unterstützung der inner- wie auch der außerfamiliären Betriebsübernahme
- G.3 Sicherung angemessener Einkommen von Junglandwirtinnen und Junglandwirten

Outputindikator:

- O.6 Anzahl der Hektar, für die ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte gezahlt wird

Ergebnisindikatoren:

- R.4 Knüpfung von Einkommensstützung an Standards und gute fachliche Praxis
- R.6 Umverteilung auf kleinere landwirtschaftliche Betriebe
- R.7 Ausweitung der Unterstützung für Betriebe in Gebieten mit besonderen Erfordernissen
- R.36 Generationenwechsel
- R.37 Neue Arbeitsplätze in geförderten GAP-Projekten

Förderung:

Voraussetzungen

- Es muss die Begriffsbestimmung für Junglandwirte einschließlich der einschlägigen Qualifikationen oder Ausbildungsanforderungen an Junglandwirtinnen oder Junglandwirte erfüllt sein.
- Wesentliche Elemente der Fördervoraussetzung sind unter anderen:
 - Der Anspruch auf die Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit gemäß Artikel 21 GAP-SP-VO.
 - Die erste Antragstellung muss spätestens für das 5. Jahr nach dem Jahr der Niederlassung erfolgen.

Interventionssteckbrief

- Am Ende des Jahres der ersten Antragstellung darf die Junglandwirtin oder der Junglandwirt nicht älter als 40 Jahre sein.
- Die Förderung wird für maximal fünf Jahre ab der 1. Antragstellung gewährt. Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber, die gemäß Art. 50 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 eine Unterstützung erhalten haben und weiterhin erhalten könnten, kann für den verbleibenden Zeitraum gemäß Artikel 50 Abs. 5 Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 eine Unterstützung gemäß Artikel 30 der Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 gewährt werden. Die Anforderungen an die einschlägigen Qualifikationen und Ausbildungserfordernisse gelten wegen der abweichenden Definition der begünstigten Person in Art. 30 Abs. 2 nicht.

Interventionssteckbrief

Begünstigte:

- Aktive Betriebsinhaber im Sinne von Art. 4 Abs. 5 der GAP-SP-VO, die Mutterkühe halten

Verbundene spezifische Ziele:

- Art. 6 Abs. 1 Buchst. a) und f) GAP-SP-VO
 - a) Förderung tragfähiger landwirtschaftlicher Einkommen sowie der Widerstandsfähigkeit des Agrarsektors in der ganzen Union zur Verbesserung der langfristigen Ernährungssicherheit und der landwirtschaftlichen Vielfalt sowie Absicherung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit der landwirtschaftlichen Erzeugung in der Union;
 - f) Beitrag zur Eindämmung und Umkehrung des Verlusts an biologischer Vielfalt, Verbesserung von Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften

Bedarfe:

- A.1 Gewährleistung einer angemessenen Lebenshaltung der in der Landwirtschaft tätigen Personen zur Verbesserung der Ernährungssicherheit
- A.3 Ausgleich niedriger Einkommenspotenziale zur Verhinderung der Nutzungsaufgabe von ertragsarmen Flächen, ungünstigen Standorten und zur Aufrechterhaltung traditioneller Bewirtschaftungsformen
- F.4 Erhaltung, Wiederherstellung und nachhaltige Nutzung der Biodiversität in der Land- und Forstwirtschaft sowie deren Ökosystemdienstleistungen

Outputindikator:

- O.11 Anzahl der Tiere, die gekoppelte Einkommensstützung erhalten

Ergebnisindikatoren:

- R.6 Umverteilung auf kleinere landwirtschaftliche Betriebe
- R.7 Ausweitung der Unterstützung für Betriebe in Gebieten mit besonderen Erfordernissen
- R.8 Gezielte Unterstützung von Betrieben in bestimmten Sektoren

R.7 Ausweitung der Unterstützung für Betriebe in Gebieten mit besonderen Erfordernissen

Förderung:

Voraussetzungen

- Förderfähig sind nur weibliche Rinder, die mindestens einmal gekalbt haben, wenn für den Haltungszeitraum die Pflichten zur Kennzeichnung und Registrierung von Tieren gemäß künftig geltenden EU-Recht und der Viehverkehrsverordnung erfüllt sind.

Interventionssteckbrief

- Die Anzahl an begünstigungsfähigen Tieren, für die Zahlung beantragt wird, muss - außer im Fall höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände - während des Haltungszeitraum vom 15. Mai bis 15. August des Antragsjahres, jederzeit im Betrieb gehalten werden.
- Die Zahlung für Mutterkühe ist für mindestens drei Mutterkühe zu beantragen.

Interventionssteckbrief

Begünstigte:

- Aktive Betriebsinhaber im Sinne von Art. 4 Abs. 5 der GAP-SP-VO, die Mutterschafe und -ziegen halten

Verbundene spezifische Ziele:

- Art. 6 Abs. 1 Buchst. a) und f) GAP-SP-VO
 - a) Förderung tragfähiger landwirtschaftlicher Einkommen sowie der Widerstandsfähigkeit des Agrarsektors in der ganzen Union zur Verbesserung der langfristigen Ernährungssicherheit und der landwirtschaftlichen Vielfalt sowie Absicherung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit der landwirtschaftlichen Erzeugung in der Union;
 - f) Beitrag zur Eindämmung und Umkehrung des Verlusts an biologischer Vielfalt, Verbesserung von Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften

Bedarfe:

- A.1 Gewährleistung einer angemessenen Lebenshaltung der in der Landwirtschaft tätigen Personen zur Verbesserung der Ernährungssicherheit
- A.3 Ausgleich niedriger Einkommenspotenziale zur Verhinderung der Nutzungsaufgabe von ertragsarmen Flächen, ungünstigen Standorten und zur Aufrechterhaltung traditioneller Bewirtschaftungsformen
- F.4 Erhaltung, Wiederherstellung und nachhaltige Nutzung der Biodiversität in der Land- und Forstwirtschaft sowie deren Ökosystemdienstleistungen

Outputindikator:

- O.11 Anzahl der Tiere, die gekoppelte Einkommensstützung erhalten

Ergebnisindikatoren:

- R.6 Umverteilung auf kleinere landwirtschaftliche Betriebe
- R.7 Ausweitung der Unterstützung für Betriebe in Gebieten mit besonderen Erfordernissen
- R.8 Gezielte Unterstützung von Betrieben in bestimmten Sektoren

Förderung:

Voraussetzungen

- Förderfähig sind nur weibliche Schafe und Ziegen, die am 1. Januar mindestens 10 Monate alt sind, wenn für den Haltungszeitraum die Pflichten zur Kennzeichnung und Registrierung von Tieren gemäß künftig geltenden EU-Recht und der Viehverkehrsverordnung erfüllt sind.

Interventionssteckbrief

- Die Anzahl an begünstigungsfähigen Tieren, für die Zahlung beantragt wird, muss - außer im Fall höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände - während des Haltungszeitraum vom 15. Mai bis 15. August des Antragsjahres, jederzeit im Betrieb gehalten werden.
- Die Zahlung für Mutterschafe und -ziegen ist für mindestens sechs Mutterschafe und -ziegen zu beantragen.

b) Öko-Regelungen

DZ-0401 Bereitstellung von Flächen zur Verbesserung der Biodiversität und Erhaltung von Lebensräumen (Art. 31)

Interventionssteckbrief

Begünstigte:

- Aktive Betriebsinhaber im Sinne von Art. 4 Abs. 5 GAP-SP-VO, die auf freiwilliger Basis zusätzliche Bewirtschaftungsverpflichtungen und -beschränkungen eingehen, die als förderlich für die Erreichung des spezifischen Ziels gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchst. e) und f) GAP-SP-VO angesehen werden

Verbundene spezifische Ziele:

- Art. 6 Abs. 1 Buchst. e) und f) GAP-SP-VO
 - e) Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft, auch durch Verringerung der Abhängigkeit von Chemikalien
 - f) Beitrag zur Eindämmung und Umkehrung des Verlusts an biologischer Vielfalt, Verbesserung von Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften

Bedarfe:

- E.2 Schutz und Verbesserung des Zustands der Grundwasserkörper
- F.2 Erhalt und Entwicklung von Lebensräumen und Arten außerhalb von Schutzgebieten
- F.4 Erhalt, Wiederherstellung und nachhaltige Nutzung der Biodiversität in der Land- und Forstwirtschaft sowie deren Ökosystemleistungen

Outputindikator:

- O.8 Anzahl Einheiten (Hektar oder Großvieheinheiten) für Öko-Regelungen

Ergebnisindikatoren:

- R.4 Verknüpfung der Einkommensstützung mit Standards und gute fachliche Praxis
- R.6 Anteil der zusätzlichen Direktzahlungen je Hektar für förderfähige landwirtschaftliche Betriebe unterhalb der durchschnittlichen Betriebsgröße (verglichen mit dem Durchschnitt)
- R.7 Ausweitung der Unterstützung für Betriebe in Gebieten mit besonderen Erfordernissen
- R.21 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Qualität von Wasserkörpern bestehen
- R.22 Nachhaltige Nährstoffbewirtschaftung: Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche, für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Verbesserung der Nährstoffbewirtschaftung bestehen

Interventionssteckbrief

- R.24 Nachhaltiger und reduzierter Einsatz von Pestiziden: Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche, für die spezifische mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zum nachhaltigen Einsatz von Pestiziden bestehen, um die Risiken und Auswirkungen (z. B. durch Ausschwemmung) von Pestiziden zu verringern
- R.31 Erhaltung von Lebensräumen und Arten
- R.34 Erhaltung von Landschaftselementen: Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche, für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Bewirtschaftung von Landschaftselementen, einschließlich Hecken und Bäumen, bestehen

Förderung:

Was wird gefördert?

→ Nichtproduktive Flächen auf Ackerland:

- Es sind nichtproduktive Flächen auf Ackerland über den sich aus GLÖZ 8 ergebenden Anteil hinaus im Umfang von mindestens 1 Prozent des förderfähigen Ackerlandes des Betriebes bereitzustellen. Begünstigungsfähig ist nichtproduktives Ackerland höchstens im Umfang von 6 Prozent des förderfähigen Ackerlands des Betriebes. Zu der nichtproduktiven Fläche im Sinne des Satzes 1 gehören nicht Landschaftselemente, die der Verpflichtung der Konditionalität unterliegen sowie Agroforstsysteme auf Ackerland.
- Jede nichtproduktive Fläche muss mindestens 0,1 Hektar groß sein.
- Jede nichtproduktive Fläche muss während des ganzen Antragsjahres brachliegen und, außer im Fall einer Verpflichtung nach Nummer 1.2., der Selbstbegrünung überlassen werden oder durch Aussaat begrünt werden. Zur aktiven Begrünung darf keine landwirtschaftliche Kultur (Spezies) in Reinsaat ausgesät werden. Auf einer nichtproduktiven Fläche nach Satz 1 dürfen Düngemittel und Pflanzenschutzmittel nicht angewendet werden. Abweichend davon darf ab dem 1. September des Antragsjahres eine Aussaat oder Pflanzung, die nicht vor Ablauf dieses Jahres zur Ernte führt, vorbereitet und durchgeführt oder der Aufwuchs durch Schafe oder Ziegen beweidet werden. Abweichend vom letzten Satz darf eine Aussaat von Winterraps und Wintergerste bereits ab dem 15. August vorbereitet und durchgeführt werden.

→ Anlage von Blühstreifen oder -flächen auf Ackerland:

- Blühstreifen oder -flächen müssen eine Mindestgröße von jeweils 0,1 Hektar aufweisen.
- Ein Blühstreifen muss auf seiner überwiegenden Länge mindestens 20 Meter breit und darf höchstens 30 Meter breit sein. Eine Blühfläche ist eine nicht streifenförmige Fläche mit einer Höchstgröße von 1 Hektar je Blühfläche. Blühstreifen von mehr als 30 Meter Breite gelten als Blühfläche. Ein Blühstreifen oder eine Blühfläche muss durch eine Saatgutmischung gemäß nationaler Verordnung etabliert worden sein. Die Länder können diese Listen anpassen, sofern dies erforderlich ist, um besonderen regionalen agrarstrukturellen oder naturschutzfachlichen Gegebenheiten Rechnung zu tragen.

Interventionssteckbrief

- Düngemittel (einschließlich Wirtschaftsdüngern) und Pflanzenschutzmittel dürfen nicht angewendet werden.
- Die Fläche kann in dem auf das erste Antragsjahr folgenden Jahr ohne erneute Aussaat wieder beantragt werden, sofern bei der Aussaat eine Mischung gemäß nationaler Verordnung verwendet wurde.
- Die Aussaat hat bis zum 15. Mai des jeweiligen Antragsjahres zu erfolgen.
- Ab dem 1. September des Antragsjahres ist eine Bodenbearbeitung mit folgender Aussaat oder Pflanzung einer Folgekultur erlaubt, die nicht vor Ablauf des Antragsjahres zu einer Ernte führt. Dies gilt nur, wenn die Blühfläche oder der Blühstreifen bereits im vorherigen Antragsjahr als Blühfläche oder Blühstreifen gemäß Öko-Regelung DE-DZ-0401-02 beantragt und als begünstigungsfähig anerkannt wurde.

→ Anlage von Blühstreifen oder -flächen auf Ackerland und in Dauerkulturen:

- Die Verpflichtungen entsprechen denen von Variante 2 außer, dass keine Mindestbreite vorgegeben wird.

→ Altgrasstreifen/-flächen in Dauergrünland:

- Die begünstigungsfähigen Altgrasstreifen oder -flächen müssen mindestens ein Prozent der förderfähigen Dauergrünlandfläche des Betriebs umfassen. Begünstigungsfähig sind Altgrasstreifen oder -flächen höchstens im Umfang von 6 Prozent der förderfähigen Dauergrünlandfläche des Betriebes.
- Altgrasstreifen oder -flächen in Dauergrünland dürfen höchstens 20 Prozent einer Dauergrünlandfläche bedecken. Ein Altgrasstreifen oder eine Altgrasfläche muss mindestens 0,1 Hektar groß sein. Die Altgrasstreifen oder Altgrasflächen dürfen sich höchstens in zwei aufeinanderfolgenden Jahren auf derselben Stelle befinden.
- Eine Beweidung oder Schnittnutzung vor dem 1. September ist nicht zulässig.

Die Landesregierungen können festlegen, dass bestimmte Flächen für die ÖR (Varianten 1, 2 und 4) nicht in Betracht kommen, soweit dies erforderlich ist, um besonderen regionalen Gegebenheiten des Naturschutzes Rechnung zu tragen.

DZ-0402 Anbau vielfältiger Kulturen mit mindestens fünf Hauptfruchtarten im Ackerbau einschließlich des Anbaus von Leguminosen mit einem Mindestanteil von 10 Prozent (Art. 31)

Interventionssteckbrief

Begünstigte:

- Aktive Betriebsinhaber im Sinne von Art. 4 Abs. 5 GAP-SP-VO, die auf freiwilliger Basis zusätzliche Bewirtschaftungsverpflichtungen und -beschränkungen eingehen, die als förderlich für die Erreichung des spezifischen Ziels gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchst. d) und e) GAP-SP-VO angesehen werden

Verbundene spezifische Ziele:

- Art. 6 Abs. 1 Buchst. d) und e) GAP-SP-VO
 - d) Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, auch durch Verringerung der Treibhausgasemissionen und Verbesserung der Kohlenstoffbindung sowie Förderung nachhaltiger Energie
 - e) Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft auch durch Verringerung der Abhängigkeit von Chemikalien

Bedarfe:

- D.3 Anpassung der Land- und Forstwirtschaft an den Klimawandel
- E.3 Schutz und Verbesserung des Bodens und Reduktion der Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsfläche
- E.6 Ausweitung des nachhaltigen Anbaus von Eiweißpflanzen

Outputindikator:

- O.8 Anzahl Einheiten (Hektar oder Großvieheinheiten) für Öko-Regelungen

Ergebnisindikatoren:

- R.4 Knüpfung von Einkommensstützung an Standards und gute fachliche Praxis
- R.6 Umverteilung auf kleinere landwirtschaftliche Betriebe
- R.7 Ausweitung der Unterstützung für Betriebe in Gebieten mit besonderen Erfordernissen
- R.12 Anpassung an den Klimawandel
- R.19 Verbesserung der Bodenqualität und Schutz der Böden

Förderung:

Was wird gefördert?

Interventionssteckbrief

→ Anbau vielfältiger Kulturen mit mindestens fünf Hauptfruchtarten mit einem Mindestanteil an Leguminosen von 10 %

Voraussetzungen

- Auf dem förderfähigen Ackerland des Betriebes mit Ausnahme des brachliegenden Ackerlandes sind mindestens fünf verschiedene Hauptfruchtarten im Antragsjahr anzubauen.
- Jede Hauptfruchtart muss auf mindestens 10 Prozent und darf auf höchstens 30 Prozent der Fläche angebaut werden. Es müssen mindestens 10 Prozent Leguminosen einschließlich deren Gemenge, bei denen Leguminosen auf der Fläche überwiegen, angebaut werden.
- Als Hauptfrucht zählen:
 - a) eine Kultur einer der verschiedenen in der botanischen Klassifikation landwirtschaftlicher Kulturpflanzen definierten Gattungen,
 - b) jede Art im Fall der Gattungen Brassicaceae, Solanaceae und Cucurbitaceae,
 - c) Gras oder andere Grünfütterpflanzen gelten als eine Hauptfruchtart.
- Winter- und Sommerkulturen gelten als unterschiedliche Kulturen, auch wenn sie zur selben Gattung gehören.
- Triticum spelta gilt als unterschiedliche Kultur gegenüber Kulturen, die zur selben Gattung gehören.
- Alle Mischkulturen von Leguminosen oder von Leguminosen mit anderen Pflanzen, sofern Leguminosen überwiegen, zählen zu der einzigen Hauptfruchtart Leguminosenmischkultur.
- Alle Mischkulturen, die durch Aussaat einer Saatgutmischung oder Aussaat oder Anpflanzung mehrerer Kulturen in getrennten Reihen etabliert wurden, zählen zu der einzigen Kultur „Mischkultur“.
- Beim Anbau von mehr als fünf Hauptfruchtarten werden zur Berechnung der Mindestanteile Hauptfruchtarten zusammengefasst.
- Der Anteil von Getreide darf höchstens 66 Prozent der Fläche betragen.

Interventionssteckbrief

Begünstigte:

- Aktive Betriebsinhaber im Sinne von Art. 4 Abs. 5 GAP-SP-VO, die auf freiwilliger Basis zusätzliche Bewirtschaftungsverpflichtungen und -beschränkungen eingehen, die als förderlich für die Erreichung des spezifischen Ziels gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchst. d) GAP-SP-VO angesehen werden

Verbundene spezifische Ziele:

- Art. 6 Abs. 1 Buchst. d), e) und f) GAP-SP-VO
 - d) Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, auch durch Verringerung der Treibhausgasemissionen und Verbesserung der Kohlenstoffbindung sowie Förderung nachhaltiger Energie
 - e) Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft, auch durch Verringerung der Abhängigkeit von Chemikalien
 - f) Beitrag zur Eindämmung und Umkehrung des Verlusts an biologischer Vielfalt, Verbesserung von Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften

Bedarfe:

- D.2 Sicherung und Verbesserung der Kohlenstoffspeicherung und -bindung
- D.3 Anpassung der Land- und Forstwirtschaft an den Klimawandel
- E.5 Reduzierung des Wasserverbrauchs im Hinblick auf den Boden- und Landschaftswasserhaushalt und Ausweitung der ressourcenschonenden und umweltschonenden Landbewirtschaftung
- F.4 Erhaltung, Wiederherstellung und nachhaltige Nutzung der Biodiversität in der Land- und Forstwirtschaft sowie deren Ökosystemleistungen

Outputindikator:

- O.8 Anzahl Einheiten (Hektar oder Großvieheinheiten) für Öko-Regelungen

Ergebnisindikatoren:

- R.4 Knüpfung von Einkommensstützung an Standards und gute fachliche Praxis
- R.6 Umverteilung auf kleinere landwirtschaftliche Betriebe
- R.7 Ausweitung der Unterstützung für Betriebe in Gebieten mit besonderen Erfordernissen
- R.12 Anpassung an den Klimawandel
- R.14 Kohlenstoffspeicherung im Boden und Biomasse
- R.19 Verbesserung der Bodenqualität und Schutz der Böden
- R.21 Schutz der Wasserqualität

Interventionssteckbrief

- R.22 Nachhaltige Nährstoffbewirtschaftung
- R.23 Nachhaltige Nutzung von Wasser
- R.31 Erhaltung von Lebensräumen und Arten
- R.34 Erhaltung von Landschaftselementen

Förderung:

Was wird gefördert?

→ Beibehaltung der agroforstlichen Bewirtschaftungsweise auf Ackerland

Voraussetzungen

- Bei einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise auf einer förderfähigen Ackerland- oder Dauergrünlandfläche ist die Fläche der Gehölzstreifen begünstigungsfähig, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen.
- Der Flächenanteil der Gehölzstreifen an einer förderfähigen Acker- oder Dauergrünlandfläche beträgt zwischen 2 und 35 Prozent.
- Die Gehölzstreifen müssen weitestgehend durchgängig mit Gehölzen bestockt sein.
- Die Mindestanzahl an Gehölzstreifen beträgt zwei.
- Die Breite der einzelnen Gehölzstreifen beträgt zwischen 3 und 25 Meter.
- Der größte Abstand zwischen zwei Gehölzstreifen sowie zwischen einem Gehölzstreifen und dem Rand der Fläche beträgt 100 Meter.
- Der kleinste Abstand zwischen zwei Gehölzstreifen sowie zwischen einem Gehölzstreifen und dem Rand der Fläche beträgt 20 Meter. Wird ein Gehölzstreifen fließgewässerbegleitend oder in Gewässernähe angelegt, kann abweichend von Satz 1 der dort vorgegebene Abstand zum Rand der Fläche geringer sein.
- Die Fläche zwischen den Gehölzstreifen kann nicht zur Erfüllung von GLÖZ 8 und nicht zur Teilnahme an DE-DZ-0401-01 sowie DE-DZ-0401-02 genutzt werden.
- Unbeschadet naturschutzrechtlicher Vorschriften sind Maßnahmen der Holzernte im Antragsjahr nur in den Monaten Januar, Februar und Dezember zulässig.
- Durch eine Negativliste werden bestimmte Gehölzarten aufgrund ihres invasiven Potentials von der Förderung ausgeschlossen.
- Die Landesregierungen können festlegen, dass bestimmte Flächen für die ÖR nicht in Betracht kommen, soweit dies erforderlich ist, um besonderen regionalen Gegebenheiten des Naturschutzes Rechnung zu tragen.

Interventionssteckbrief

Begünstigte:

- Aktive Betriebsinhaber im Sinne von Art. 4 Abs. 5 GAP-SP-VO, die auf freiwilliger Basis zusätzliche Bewirtschaftungsverpflichtungen und -beschränkungen eingehen, die als förderlich für die Erreichung des spezifischen Ziels gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchst. e) und f) GAP-SP-VO angesehen werden

Verbundene spezifische Ziele:

- Art. 6 Abs. 1 Buchst. d), e) und f) GAP-SP-VO
 - d) Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, auch durch Verringerung der Treibhausgasemissionen und Verbesserung der Kohlenstoffbindung sowie Förderung nachhaltiger Energie
 - e) Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft, auch durch Verringerung der Abhängigkeit von Chemikalien
 - f) Beitrag zur Eindämmung und Umkehrung des Verlusts an biologischer Vielfalt, Verbesserung von Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften

Bedarfe:

- D.2 Sicherung und Verbesserung der Kohlenstoffspeicherung und -bindung
- E.2 Schutz und Verbesserung des Zustands der Grundwasserkörper
- F.4 Erhalt, Wiederherstellung und nachhaltige Nutzung der Biodiversität in der Land- und Forstwirtschaft sowie deren Ökosystemleistungen

Outputindikator:

- O.8 Anzahl Einheiten (Hektar oder Großvieheinheiten) für Öko-Regelungen

Ergebnisindikatoren:

- R.4 Knüpfung von Einkommensstützung an Standards und gute fachliche Praxis
- R.6 Umverteilung auf kleinere landwirtschaftliche Betriebe
- R.7 Ausweitung der Unterstützung für Betriebe in Gebieten mit besonderen Erfordernissen
- R.14 Kohlenstoffspeicherung im Boden und in Biomasse
- R.21 Schutz der Wasserqualität
- R.31 Erhaltung von Lebensräumen und Arten

Förderung:

Interventionssteckbrief

Voraussetzungen

- Im Gesamtbetrieb ist jährlich durchschnittlich ein Viehbesatz von mindestens 0,3 und höchstens 1,40 raufutterfressenden Großvieheinheiten (RGV) je Hektar förderfähiges Dauergrünland einzuhalten. Der Viehbesatz von mindestens 0,3 RGV je Hektar Dauergrünland kann im Zeitraum vom 1. Januar bis 30. September des Antragsjahres an bis zu 40 Tagen unterschritten werden. Es wird der Berechnungsschlüssel nach Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 zugrunde gelegt.
- Die Verwendung von Düngemitteln einschließlich Wirtschaftsdüngern ist nur in dem Umfang erlaubt, der dem Dunganfall von höchstens 1,4 RGV je Hektar förderfähigem Dauergrünland des Betriebs entspricht.
- Pflanzenschutzmittel dürfen nicht angewendet werden. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.
- Die Dauergrünlandflächen des Betriebs dürfen im Antragsjahr nicht gepflügt werden. Ausnahmen von diesem Pflugverbot können in Fällen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände genehmigt werden. Um in solch einer Situation pflügen zu dürfen, muss eine Genehmigung von der zuständigen Behörde eingeholt werden.

Interventionssteckbrief

Begünstigte:

- Aktive Betriebsinhaber im Sinne von Art. 4 Abs. 5 GAP-SP-VO, die auf freiwilliger Basis zusätzliche Bewirtschaftungsverpflichtungen und -beschränkungen eingehen, die als förderlich für die Erreichung des spezifischen Ziels gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchst. f) GAP-SP-VO angesehen werden

Verbundene spezifische Ziele:

- Art. 6 Abs. 1 Buchst. f) GAP-SP-VO
f) Beitrag zur Eindämmung und Umkehrung des Verlusts an biologischer Vielfalt, Verbesserung von Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften

Bedarfe:

- F.4 Erhalt, Wiederherstellung und nachhaltige Nutzung der Biodiversität in der Land- und Forstwirtschaft sowie deren Ökosystemleistungen

Outputindikator:

- O.8 Anzahl Einheiten (Hektar oder Großvieheinheiten) für Öko-Regelungen

Ergebnisindikatoren:

- R.4 Knüpfung von Einkommensstützung an Standards und gute fachliche Praxis
- R.6 Umverteilung auf kleinere landwirtschaftliche Betriebe
- R.7 Ausweitung der Unterstützung für Betriebe in Gebieten mit besonderen Erfordernissen
- R.31 Erhaltung von Lebensräumen und Arten

Förderung:

Was wird gefördert?

→ Ergebnisorientierte extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen

Voraussetzungen

- Es sind Dauergrünlandflächen begünstigungsfähig, auf denen das Vorkommen von mindestens vier Pflanzenarten aus der vom Belegheitsland der Fläche geregelten Liste der Kennarten oder Kennartengruppe des artenreichen Grünlands nachgewiesen wird.
- Die Landesregierungen können festlegen, dass bestimmte Flächen für die ÖR nicht in Betracht kommen, soweit dies erforderlich ist, um besonderen regionalen Gegebenheiten des Naturschutzes Rechnung zu tragen.

Interventionssteckbrief

- Die Methoden zur Kennartenerfassung werden auf Ebene der Länder festgelegt. Grundsätzlich werden die Kennarten durch eine vorgegebene, systematische Begehung der Flächen erfasst. Die Ergebnisse der Begehung müssen im Detail erfasst werden. Ergänzend finden Vor-Ort-Kontrollen statt, ggf. werden geotagged Fotos eingesetzt.
- Der Ablauf wird folgendermaßen sein: Ein landwirtschaftlicher Betrieb entscheidet sich zur Teilnahme an der Öko-Regelung DZ-0405 in der Überzeugung, dass die entsprechenden Kennarten auf seinen angemeldeten Flächen vorkommen.
- Der Betrieb muss die Kennarten selbstständig nach der vom Land vorgegebenen Methode auf den angemeldeten Flächen erfassen. Der Zeitraum für die Erfassung leitet sich davon ab, wann das vegetative Stadium der Pflanzen eine Erfassung begünstigt. In der Regel liegt das günstigste Kartierfenster im Zeitraum zwischen Anfang Mai und Ende Juli, entsprechend der jeweiligen Nutzung (Weide oder Mahd).
- Der Betrieb führt die Erfassung nach einer repräsentativen Methode durch, die von dem jeweiligen Land vorgegeben wird. Beispielsweise soll hier die Transektmethode oder eine per App vorgegebene Begehungsmethode zum Tragen kommen. Die Ergebnisse werden mit von der Behörde vorgegeben Formularen oder geotagged Fotos und ggf. in Zusammenhang mit einer App, dokumentiert.
- Die Dokumentation ist für den Fall einer Kontrolle vorzuhalten, soweit dies nicht schon im Rahmen einer App erfolgt ist. Im von der InVeKoS-Verordnung vorgegebenen Rahmen werden Kontrollen durchgeführt, um das Vorkommen der Kennarten und die Begünstigungsfähigkeit der Fläche des Antragstellers sicher zu überprüfen.

Interventionssteckbrief

Begünstigte:

- Aktive Betriebsinhaber im Sinne von Art. 4 Abs. 5 GAP-SP-VO, die auf freiwilliger Basis zusätzliche Bewirtschaftungsverpflichtungen und -beschränkungen eingehen, die als förderlich für die Erreichung des spezifischen Ziels gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchst. e) und f) GAP-SP-VO angesehen werden

Verbundene spezifische Ziele:

- Art. 6 Abs. 1 Buchst. e) und f) GAP-SP-VO
 - e) Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft, auch durch Verringerung der Abhängigkeit von Chemikalien
 - f) Beitrag zur Eindämmung und Umkehrung des Verlusts an biologischer Vielfalt, Verbesserung von Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften

Bedarfe:

- E.1 Schutz und Verbesserung des Zustands der Oberflächengewässer und Meere
- F.4 Erhalt, Wiederherstellung und nachhaltige Nutzung der Biodiversität in der Land- und Forstwirtschaft sowie deren Ökosystemleistungen

Outputindikator:

- O.8 Anzahl Einheiten (Hektar oder Großvieheinheiten) für Öko-Regelungen

Ergebnisindikatoren:

- R.4 Knüpfung von Einkommensstützung an Standards und gute fachliche Praxis
- R.6 Umverteilung auf kleinere landwirtschaftliche Betriebe
- R.7 Ausweitung der Unterstützung für Betriebe in Gebieten mit besonderen Erfordernissen
- R.24 Nachhaltiger und reduzierter Einsatz von Pestiziden
- R.31 Erhaltung von Lebensräumen und Arten

Förderung:

Was wird gefördert?

Interventionssteckbrief

→ Bewirtschaftung von Acker- und/oder Dauerkulturflächen des Betriebes ohne Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln bei ein- oder mehrjähriger Anwendung

Voraussetzungen

- Begünstigungsfähig sind vom Antragsteller bezeichnetes förderfähiges Ackerland und bezeichnete förderfähige Dauerkulturen des Betriebs, auf denen chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel gemäß den von nachfolgend dargestellten Regeln nicht angewendet werden.

- Kulturen und Zeiträume
 - Auf förderfähigem Ackerland, das im Antragsjahr zur Erzeugung der in den Buchstaben a bis e genannten Kulturen genutzt wird, dürfen unter 2) definierte Pflanzenschutzmittel vom 1. Januar bis zur Ernte, jedoch mindestens bis zum 31. August des Antragsjahres nicht angewendet werden:
 - a) Sommergetreide, einschließlich Mais,
 - b) Eiweißpflanzen, einschließlich Gemenge, außer Ackerfutter,
 - c) Sommer-Ölsaaten,
 - d) Hackfrüchte,
 - e) Feldgemüse.
 - Auf förderfähigem Ackerland, das im Antragsjahr zur Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen oder von als Ackerfutter genutzten Eiweißpflanzen, einschließlich Gemenge, genutzt wird, dürfen unter 2) definierte Pflanzenschutzmittel vom 1. Januar bis 15. November des Antragsjahres nicht angewendet werden.
 - Dieser Zeitraum verkürzt sich auf den Zeitpunkt der letzten Ernte im Antragsjahr, sofern nach der Ernte im Antragsjahr eine Bodenbearbeitung zur Vorbereitung des Anbaus einer Folgekultur erfolgt, aber frühestens auf den 31. August.
 - Auf förderfähigen Dauerkulturflächen dürfen unter 2) definierte Pflanzenschutzmittel vom 1. Januar bis 15. November des Antragsjahres nicht angewendet werden.

- Pflanzenschutzmittel
 - Chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel im Sinne dieser Öko-Regelung sind alle Pflanzenschutzmittel mit Ausnahme von Pflanzenschutzmitteln, die
 - a) ausschließlich Wirkstoffe enthalten, die als Wirkstoff mit geringem Risiko genehmigt sind nach Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 in der jeweils geltenden Fassung,

Interventionssteckbrief
b) für die ökologische Landwirtschaft zugelassen sind nach oder aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 889/2008 in der jeweils geltenden Fassung.

Interventionssteckbrief

Begünstigte:

- Aktive Betriebsinhaber im Sinne von Art. 4 Abs. 5 GAP-SP-VO, die in Natura 2000-Gebieten Landbewirtschaftungsmethoden anwenden, die als förderlich für die Erreichung des spezifischen Ziels gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchst. f) GAP-SP-VO angesehen werden

Verbundene spezifische Ziele:

- Art. 6 Abs. 1 Buchst. f) GAP-SP-VO
f) Beitrag zur Eindämmung und Umkehrung des Verlusts an biologischer Vielfalt, Verbesserung von Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften

Bedarfe:

- F.1 Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen und Arten im Schutzgebietssystem Natura 2000 sowie in Schutzgebieten nach BNatSchG

Outputindikator:

- O.8 Anzahl Einheiten (Hektar oder Großvieheinheiten) für Öko-Regelungen

Ergebnisindikatoren:

- R.4 Knüpfung von Einkommensstützung an Standards und gute fachliche Praxis
- R.6 Umverteilung auf kleinere landwirtschaftliche Betriebe
- R.7 Ausweitung der Unterstützung für Betriebe in Gebieten mit besonderen Erfordernissen
- R.31 Erhaltung von Lebensräumen und Arten
- R.33 Anteil an der gesamten Natura 2000-Fläche, für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen bestehen

Förderung:

Was wird gefördert?

→ Anwendung von durch die Schutzziele bestimmten Landbewirtschaftungsmethoden auf landwirtschaftlichen Flächen in Natura 2000-Gebieten

Voraussetzungen

- Begünstigungsfähig sind förderfähige landwirtschaftliche Flächen in Gebieten,
 - die in die Liste nach Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG eingetragen sind oder

Interventionssteckbrief

- die nach Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 2009/147/EG als Schutzgebiet ausgewiesen sind.
- Diese Flächen müssen außerdem die folgenden Auflagen erfüllen:
 - Im Antragsjahr dürfen
 - a) weder zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen noch eine Instandsetzung bestehender Anlagen zur Absenkung von Grundwasser oder zur Drainage durchgeführt werden, sowie
 - b) keine Auffüllungen, Aufschüttungen oder Abgrabungen vorgenommen werden, es sei denn, es handelt sich um eine von einer für Naturschutz zuständigen Behörde genehmigte, angeordnete oder durchgeführte Maßnahme.

c) Interventionen zu den Sektorprogrammen

– Obst und Gemüse

SP-0101 Absatzförderung und Kommunikation (Art. 47 Abs.1 Buchst. f))

Interventionssteckbrief

Begünstigte:

- Anerkannte Erzeugerorganisationen oder Vereinigungen von Erzeugerorganisationen

Verbundene spezifische Ziele:

- Art. 6 Abs. 1 Buchst. b) GAP-SP-VO; konkretisiert durch Artikel 46 Buchst. b) und h) GAP-SP-VO
- b) Bündelung des Angebots und Vermarktung der Erzeugnisse, auch durch Direktwerbung
- h) Förderung des Absatzes und der Vermarktung der Erzeugnisse

Bedarfe:

B.2 Stärkung von Innovationskraft, Lösungskompetenz, Innovations- und Kooperationsbereitschaft

Outputindikator:

- O.35 Anzahl der geförderten operationellen Programme

Ergebnisindikatoren:

- R.10 Bessere Organisation der Versorgungskette
- R.11 Bündelung des Angebots

Förderung:

Was wird gefördert?

→ Erstellung und Umsetzung von B2B- und B2C-Vermarktungskonzepten, einschließlich der für die (Markt-)Einführung notwendigen Kosten für Produktwerbung, Werbemittelsinsatz, Werbeaufdrucke, Markenentwicklung und E-Businesslösungen,

→ Präsentation auf Messen, Ausstellungen u. a. Veranstaltungen unter der Maßgabe der Kundengewinnung/-pflege, der Produktvorstellung und Steigerung der (Marken)Bekanntheit.

→ Dienstleistungen, externe Beratung sowie Einsatz von eigenem Personal mit dem Ziel der Verbesserung des Vermarktungsniveaus. Hierzu zählen insbesondere die Aufgaben und Tätigkeiten von Marketingmanagern und E-Commerce Personal.

→ Informationsweitergabe an Mitglieder, einschließlich Schulungen sowie Werbemaßnahmen für potentielle Mitglieder,

Interventionssteckbrief

→ Rechts- und Verwaltungskosten im Zusammenhang mit der Erschaffung von Vermarktungsk Kooperationen, Zusammenschlüssen von Erzeugerorganisationen oder länderübergreifenden Erzeugerorganisationen/Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, einschließlich der von den Erzeugerorganisationen in Auftrag gegebenen Durchführbarkeitsstudien, die Zusammenarbeit (Kooperationen) und der Zusammenschluss (Konzentration) von Unternehmen zur Ausweitung der Marktposition und der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit, einschließlich dem damit verbundenen Erwerb von Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen.

→ Investitionen in Unternehmensanteile oder -kapital, die unmittelbar zur Verwirklichung der Ziele des operationellen Programms beitragen.

Interventionssteckbrief

Begünstigte:

- Anerkannte Erzeugerorganisationen oder Vereinigungen von Erzeugerorganisationen

Verbundene spezifische Ziele:

- Art. 6 Abs. 1 Buchst. c) und Art. 6 Abs. 2 GAP-SP-VO; konkretisiert durch Art. 46 Buchst. d) und f) GAP-SP-VO
 - d) Erforschung und Entwicklung nachhaltiger Erzeugungsmethoden, einschließlich in Bezug auf Resilienz gegenüber Schädlingen, die Widerstandsfähigkeit gegenüber Tierkrankheiten, dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel, innovative Verfahren und Erzeugungstechniken zur Förderung der wirtschaftlichen Wettbewerbsfähigkeit und der Marktentwicklung
 - f) Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel

Bedarfe:

- C.1 Stärkung der Qualitätsproduktion einschließlich Ausbau von Qualitätsregelungen und Zertifizierungen
- Q.2 Stärkung des koordinierten flächendeckenden Angebots an Bildung und Beratung zur nachhaltigen Land- und Forstwirtschaft einschließlich Biodiversität

Outputindikator:

- O.35 Anzahl der geförderten operationellen Programme

Ergebnisindikatoren:

- R.10 Bessere Organisation der Lieferketten
- R.11 Bündelung des Angebots
- R.1 Steigerung der Leistung durch Wissen und Innovation
- R.3 Digitalisierung der Landwirtschaft

Förderung:

Was wird gefördert?

→ Weiterbildung und Beratung im Bereich der Erzeugung, zur Verbesserung der Kompetenz der Erzeuger und zur Einführung neuer Produkte/Verfahren. Dabei können auch die Personalkosten für Berater der Erzeugerorganisationen gefördert werden, sofern die Ausgaben nicht im Zusammenhang mit der Durchführung von Betriebsfonds und operationellen Programmen stehen und einer Intervention zugeordnet werden können.

→ Weiterbildung und Beratung zur Steigerung der Mitarbeiterkompetenz.

Interventionssteckbrief

Begünstigte:

- Anerkannte Erzeugerorganisationen oder Vereinigungen von Erzeugerorganisationen

Verbundene spezifische Ziele:

- Art. 6 Abs. 1 Buchst. a) und c) GAP-SP-VO; konkretisiert durch Artikel 46 Buchst. j) GAP-SP-VO
j) Krisenprävention und Risikomanagement zur Vermeidung und Bewältigung von Störungen auf den Märkten des betreffenden Sektors

Bedarfe:

- A.5 Stärkung der Krisenfestigkeit bezüglich Produktions- und Marktrisiko (Europäisches Sicherheitsnetz und einzelbetriebliche Vorsorge)

Outputindikator:

- O.35 Anzahl der geförderten operationellen Programme

Ergebnisindikatoren:

- R.5 Risikomanagement
- R.10 Bessere Organisation der Lieferketten
- R.11 Bündelung des Angebots

Förderung:

Was wird gefördert?

→ Ernteversicherungen zur Deckung von Marktverlusten der Erzeugerorganisationen und/oder ihrer Mitglieder, wenn diese durch Naturkatastrophen, Witterungsverhältnisse und, soweit zutreffend, Krankheiten oder Schädlingsbefall verursacht werden. Marktverluste umfassen Produktionsverluste, nicht aber Preis- oder Einkommensverluste.

Voraussetzungen

- Ernteversicherungen können nur gefördert werden, wenn sie unter dem Management der Erzeugerorganisation durchgeführt werden (z. B. Abschluss von Rahmenverträgen mit Versicherungsunternehmen). Die Erzeugerorganisationen tragen dafür Sorge, dass die Versicherungsunternehmen unter Wettbewerbsgesichtspunkten ausgewählt werden.

Interventionssteckbrief

Begünstigte:

- Anerkannte Erzeugerorganisationen oder Vereinigungen von Erzeugerorganisationen (Art. 50 Abs. 1 GAP-SP-VO)

Verbundene spezifische Ziele:

- Art. 6 Abs. 1 Buchst. c, e), f) und Abs. 2 GAP-SP-VO; konkretisiert durch Art. 46 Buchst. a), c), d), e), f) und k) GAP-SP-VO
 - a) Planung und Organisation der Erzeugung, Anpassung der Erzeugung an die Nachfrage, insbesondere im Hinblick auf Qualität und Quantität, Optimierung der Erzeugungskosten und Investitionserträge, Stabilisierung der Erzeugerpreise
 - c) Verbesserung der mittel- und langfristigen Wettbewerbsfähigkeit, insbesondere durch Modernisierung
 - d) Erforschung und Entwicklung nachhaltiger Erzeugungsmethoden, einschließlich in Bezug auf die Resilienz gegenüber Schädlingen, die Widerstandsfähigkeit gegenüber Tierkrankheiten, dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel, innovative Verfahren und Erzeugungstechniken zur Förderung der wirtschaftlichen Wettbewerbsfähigkeit und der Marktentwicklung
 - e) Förderung, Entwicklung und Umsetzung des Schutzes und der Verbesserung der biologischen Vielfalt sowie einer nachhaltigen Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Schutz der Gewässer, der Böden und der Luft
 - f) Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel
 - k) Verbesserung der Beschäftigungsbedingungen und Gewährleistung der Einhaltung Arbeitgeberverpflichtungen sowie der Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen am Arbeitsplatz gemäß den Richtlinien 89/391/EWG, 2009/104/EG und (EU) 2019/1152

Bedarfe:

- C.2 Anpassung der Verarbeitung und der Vermarktung an die Anforderungen des Marktes
- E.5 Reduzierung des Wasserverbrauchs im Hinblick auf den Boden- und Landschaftswasserhaushalt und Ausweitung der ressourcenschonenden und umweltschonenden Landbewirtschaftung
- F.4 Erhaltung, Wiederherstellung und nachhaltige Nutzung der Biodiversität in der Land- und Forstwirtschaft sowie deren Ökosystemleistungen
- Q.7 Stärkere Einbindung von Praxis und Beratung in die Forschung sowie praxisgerechte Aufbereitung und Kommunikation der Ergebnisse

Outputindikator:

- O.35 Anzahl geförderten operationellen Programmen

Ergebnisindikatoren:

- R.9 Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe
- R.10 Bessere Organisation der Versorgungskette

Interventionssteckbrief

- R.11 Bündelung des Angebots
- R.16 Klimabezogene Investitionen
- R.21 Schutz der Wasserqualität

Förderung:

Was wird gefördert?

→ Gefördert werden können bauliche und technische Investitionen in Maschinen, Geräte und technische Anlagen und sonstige Maßnahmen:

- zur Planung und Organisation der Erzeugung,
 - Errichtung, Einrichtung und Modernisierung von Gewächshäusern
 - Einrichtungen zur Nutzung von Abwärme für die Verfrühung von speziellen Kulturen (z. B. Spargel, Erdbeeren)
 - Einrichtung von Flies-, Folien- oder Folientunnel-Systemen im Freiland
 - Anschaffung und Inbetriebnahme von EDV-Systemen zur Produktionsplanung
- zur Verbesserung und Erhaltung der Produktqualität
 - Investitionen zum Schutz der Qualität während der Produktion wie z.B. Errichtung von Hagelschutzanlagen und Regendächern
 - Investitionen zur Verbesserung und Erhaltung der Qualität bei Aufbereitung, Lagerung und Transport,
- zur Bündelung des Angebots und zur Vermarktung der Erzeugnisse
 - Investitionen zur Förderung einer nachfragegerechten Vermarktungsware, wie z. B.: Anschaffung von produktspezifischen Wasch-, Sortier- und Verpackungsanlagen
 - Investitionen zur Schaffung der erforderlichen Infrastruktur und logistischen Voraussetzungen
 - Investitionen zur Verbesserung der Organisationsstruktur
- im Bereich Forschungs- und Versuchsvorhaben
 - Investitionen, die für die Realisierung der spezifischen Forschungs- und Versuchsvorhaben erforderlich sind
 - Gefördert werden können Vorhaben insbesondere in folgenden Bereichen:
 - Produkt- und Prozessinnovation
 - Verbesserung von Lagerverfahren

Interventionssteckbrief

- Innovation in der Erzeugung, beispielsweise Anbau- und Sortenversuche, Entwicklung von Spezialmaschinen und -geräten, Pflanzenschutzmittel- und -verfahren für Lückenindikationen
- Entwicklung umweltgerechter Verfahren
- Marktforschung und Trendanalysen
- umweltfreundliche Verpackungen.
- Dabei können auch die Kooperation und die Koordinierung von Forschungs- und Versuchsvorhaben zwischen mehreren Erzeugerorganisationen gefördert werden.
- zur nachhaltigen Nutzung von Ressourcen, zum Klimaschutz und zur Verbesserung der Biodiversität
 - Investitionen zum Schutz und zur Einsparung von Wasser
 - Investitionen zur Einsparung von Energie
 - 5.3 Investitionen zur Luftreinhaltung
 - Investitionen zur Förderung der Biodiversität
 - Investitionen zur Abfallvermeidung
 - Investitionen zum Klimaschutz

Voraussetzungen

→ Bauliche und technische Investitionen in Maschinen, Geräte und technische Anlagen und sonstige Maßnahmen

- Modernisierungsinvestitionen sind nur zulässig, wenn das neu angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgut wegen seiner technischen Überlegenheit oder rationelleren Arbeitsweise für die Erzeugerorganisation eine wesentlich andere Bedeutung hat als das ausgeschiedene Wirtschaftsgut.
- Bauliche und technische Investitionen in Maschinen, Geräte und technische Anlagen und sonstige Maßnahmen können ganz oder anteilig als Beitrag zu den Zielen nach Artikel 50 Absatz 7 lit. a für die Laufzeit des OP angerechnet werden, wenn sie
 - zu einer Verringerung des derzeitigen Einsatzes von Produktionsmitteln, der Freisetzung von Schadstoffen und der Abfälle aus dem Produktionsprozess führen oder
 - die Ablösung der Nutzung fossiler Energieträger durch erneuerbare Energiequellen bewirken oder
 - eine Verringerung der Umweltrisiken im Zusammenhang mit der Verwendung bestimmter Produktionsmittel, einschließlich Pflanzenschutz- oder Düngemittel, erzielen oder
 - den Umweltzustand verbessern oder

Interventionssteckbrief

- mit nicht produktiven Investitionen zusammenhängen, die zur Verwirklichung der Ziele einer Agrarumwelt- und Klimaverpflichtung oder Verpflichtung zu ökologischem/biologischem Landbau erforderlich sind, insbesondere, wenn sich diese Ziele auf den Schutz von Lebensräumen und der Biodiversität beziehen.

→ Forschungs- und Versuchsvorhaben

- Grundvoraussetzung für die Förderung von Forschungs- und Versuchsvorhaben ist das Einreichen einer detaillierten Forschungs- bzw. Versuchsbeschreibung mit formulierten Zielen. Der Umfang für den Versuchslandbau (pflanzenbauliche Versuche; z. B. Sortenfindung) muss vor allem im Hinblick auf die verwendete Anzahl von Versuchspflanzen, Sorten und die verwendete Anbaufläche begründet werden und in die Versuchsbeschreibung einfließen. Außerdem ist ein Abschlussbericht über die erzielten Ergebnisse zu übermitteln.
- Förderbar sind nur spezifische Kosten, welche von einem externen Gutachter festzustellen sind.
- Bei Kooperation mit einer Forschungseinrichtung muss diese in dem betreffenden Forschungsfeld über die entsprechende Expertise verfügen.

→ Nachhaltige Nutzung von Ressourcen, zum Klimaschutz und zur Verbesserung der Biodiversität

- Umweltinterventionen müssen durch die Erzeugerorganisation in Form eines Gutachtens eines externen Experten hinsichtlich ihres positiven Beitrags zu den Umweltzielen und ihrer Mehrkosten im Vergleich zu konventionellen Verfahren/Investitionen begründet werden.
Umweltinterventionen müssen eines der folgenden Ziele verfolgen:
 - a) Verringerung des derzeitigen Einsatzes von Produktionsmitteln, der Freisetzung von Schadstoffen oder der Abfälle aus dem Produktionsprozess;
 - b) Ersetzung von Energie aus fossilen Brennstoffen durch erneuerbare Energiequellen;
 - c) Verringerung der Umweltrisiken im Zusammenhang mit der Verwendung bestimmter Produktionsmittel oder der Erzeugung bestimmter Rückstände, einschließlich Pflanzenschutzmitteln, Düngemitteln, Gülle oder anderen tierischen Rückständen;
 - d) Verringerung des Wasserverbrauchs;
 - e) Verknüpfung mit nichtproduktiven Investitionen, die zur Erreichung der Agrarumwelt- und Klimaziele erforderlich sind, insbesondere wenn diese Ziele den Schutz von Lebensräumen und der biologischen Vielfalt betreffen;
 - f) wirksame und messbare Verringerung der Treibhausgasemissionen oder eine dauerhafte Kohlenstoffbindung;
 - g) Verbesserung der Widerstandsfähigkeit der Erzeugung gegenüber Klimarisiken wie Bodenerosion;
 - h) Erhaltung, nachhaltige Nutzung und Entwicklung der genetischen Ressourcen oder
 - i) Umweltschutz oder Verbesserung des Umweltzustands.

Interventionssteckbrief

Die Begünstigten müssen zum Zeitpunkt der Vorlage eines operationellen Programms, einer Umweltintervention oder der Änderung eines operationellen Programms oder einer Umweltintervention Nachweise über den erwarteten positiven Beitrag zu einem oder mehreren Umweltzielen vorlegen (Artikel 12 Absatz 1 Delegierte Verordnung (EU) 2022/126).

▪ Fördervoraussetzungen im Bereich Wasser sind:

- Kauf und Installation von mobilen und stationären wassersparenden Bewässerungssystemen wie Düsenwagen, Tropfbewässerungsanlagen oder ähnlichen Systemen, wenn die Einführung des neuen oder verbesserten Bewässerungssystems/der neuen oder verbesserten Ausrüstung nachweislich mindestens einen zusätzlichen Umweltnutzen bringt; Solche Investitionen sind dann förderfähig, wenn sie zu einer potenziellen Verringerung des Wasserverbrauchs um mindestens 7 % und zu einer tatsächlichen Einsparung von mindestens 50 % dieses Betrags im Vergleich zum Verbrauch vor der Investition führen (Artikel 11 Absatz 4 Delegierte Verordnung (EU) 2022/126).
- Bei der Erstananschaffung kann nur wassersparende Technik gefördert werden.
- Nachweis der Optimierung des Wassermanagements des Investierenden durch ein Gutachten eines externen Experten.
- Baurechtliche Genehmigung, dort wo erforderlich (z. B. Wasserbecken). Investitionen für die Anlage oder den Ausbau eines Reservoirs zum Zwecke der Bewässerung sind nur förderfähig, wenn dies nicht zu erheblichen negativen Umweltauswirkungen führt.
- Wasserrechtliche Genehmigung der zuständigen Behörden soweit erforderlich.
- Reine Ersatzinvestitionen sind nicht förderfähig. Förderfähig ist der Ersatz bestehender Bewässerungsanlagen durch wassersparende Verfahren auf dem Feld bzw. im Gewächshaus.
- Eine Förderung der überbetrieblichen Bewässerungsinfrastruktur, wie Wassergewinnung, Pumpstationen, Speicher und Zuleitungen, ist als Umweltmaßnahme nicht möglich.

Die Bestimmungen von Artikel 11 Absätze 4 – 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126 sind zu beachten.

▪ Fördervoraussetzungen im Bereich Energie sind:

- Nachweis der Optimierung des Energiemanagements des Investierenden durch ein Gutachten eines externen Experten.
- Die Investitionen müssen zu einer Einsparung von Energie führen,
 - im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Einsatz von Produktionsmitteln, die aus nicht erneuerbaren natürlichen Ressourcen wie Wasser oder fossilen Brennstoffen stammen oder potentielle Verschmutzungsquellen für die Umwelt darstellen, wie Düngemittel, Pflanzenschutzmittel oder bestimmte Energiequellen,
 - bei Emission von Schadstoffen im Rahmen des Produktionsprozesses in Luft, Boden oder Wasser oder
 - beim Produktionsprozess hinsichtlich Energieverbrauch und/oder Anfalls von Abfällen, einschließlich Abwässer.

Interventionssteckbrief

- Die Menge an erzeugter Energie der geförderten Anlage darf nicht größer sein als die Menge an Energie, die jährlich für die normalen Tätigkeiten des Begünstigten genutzt werden kann (Artikel 11 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126).

- Fördervoraussetzungen im Bereich Biodiversität sind:
- Beihilfefähig sind nur Interventionen, die zu substantiellen Umweltvorteilen für den Erhalt oder die Förderung der Artenvielfalt (Biodiversität) führen und durch Gutachten eines externen Experten nachgewiesen werden.
- Die Umweltaktionen müssen eng mit dem Obst- und Gemüseanbau und den Aktivitäten der Erzeugerorganisation verbunden sein. Die Kosten für die Pacht von Feldern (beispielsweise für die Anlage von Blühflächen) können nur beihilfefähig sein, wenn die Erzeugerorganisation den Nachweis einer solch engen Verbindung erbringt.
- Bei der Erhaltung und Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen kann zum Nachweis der Gefährdung der verwendeten Sorten die Datenbank “Historisch genutztes Gemüse – Liste der einheimischen gefährdeten und verschollenen Gemüsesorten sowie der Gemüse-Traditionssorten” sowie für Obst die “Rote Liste der gefährdeten einheimischen Nutzpflanzen in Deutschland” genutzt werden.

- Fördervoraussetzungen für Investitionen zum Klimaschutz
- Die Interventionen müssen durch Reduktion der Emission von Treibhausgasen einen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Die Reduktion ist durch ein Gutachten eines externen Experten nachzuweisen.

Interventionssteckbrief

Begünstigte:

- anerkannte Erzeugerorganisationen oder Vereinigungen von Erzeugerorganisationen

Verbundene spezifische Ziele:

- Art. 6 Abs. 1 Buchst. c) GAP-SP-VO; konkretisiert durch Art. 46 Buchst. a) und g) GAP-SP-VO
 - a) Planung und Organisation der Erzeugung, Anpassung der Erzeugung an die Nachfrage, insbesondere im Hinblick auf Qualität und Quantität, Optimierung der Erzeugungskosten und Investitionserträge, Stabilisierung der Erzeugerpreise
 - g) Steigerung des Handelswerts und der Qualität der Erzeugnisse, einschließlich Verbesserung der Erzeugnisqualität und Entwicklung von Erzeugnissen, die mit einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder einer geschützten geografischen Angabe versehen sind oder unter von den Mitgliedstaaten anerkannte Qualitätsregelungen auf Unionsebene oder nationaler Ebene fallen

Bedarfe:

- C.1 Stärkung der Qualitätsproduktion einschließlich Ausbau von Qualitätsregelungen und Zertifizierungen

Outputindikator:

- O.35 Anzahl der geförderten operationellen Programme

Ergebnisindikatoren:

- R.10 Bessere Organisation der Versorgungskette
- R.11 Bündelung des Angebots

Förderung:

Was wird gefördert?

- Kosten für die Umsetzung nationaler/regionaler Qualitätszeichen auf Grundlage verschiedener festgelegter Qualitätsstandards
- Kosten für die Umsetzung des Biozeichens (gem. Verordnung (EU) 2018/848)
- Kosten für die Umsetzung von EU-Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel nach VO (EU) Nr. 1305/2013 Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b, (z. B. geschützte Herkunftsangaben gem. VO(EU) Nr. 1151/2012 (ggA, gU, gtS).
- Kosten für die Einführung, Umsetzung und Weiterentwicklung weiterer Qualitätsregelungen

Interventionssteckbrief

- Interventionen, die der Information und Aufklärung der Verbraucherinnen und Verbraucher hinsichtlich der Erzeugung, Verarbeitung, Vermarktung und Verwendung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Rahmen von Qualitätsregelungen und der Übermittlung von Informationen an Absatzmittler im Einzelhandel und Ernährungshandwerk dienen
- Markenkonzepte sowie die Teilnahme an Qualitätssicherungs- und Zertifizierungssystemen für die Landwirtschaft.
- Erarbeitung und Verbreitung wissenschaftlicher Informationen bei Erzeugern, Verarbeitern und Vermarktern landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie den entsprechenden zwischengeschalteten Stellen, einschließlich der Absatzmittler
- Kosten für die Umsetzung für das allgemeine betriebliche Qualitätsmanagement (Personal, Beratung (extern), Audit, Rückstandsmonitoring, ...)
- Audit- und Zertifizierungskosten (zum Beispiel IFS, QS-GAP) für die Teilnahme an internationalen /nationalen anerkannten Qualitätsregelungen.

Voraussetzungen

- Nur Interventionen, die zur Einführung, Umsetzung und Weiterentwicklung Qualitätsregelungen geeignet sind.
- Die Förderung beschränkt sich auf ausgewählte Instrumente der Marketingkommunikation bzw. Bekanntmachung, der Sicherstellung der Einhaltung der Regelungen, der Erschließung neuer Absatzwege sowie innerbetriebliche Interventionen nichtinvestiver Art, die von anerkannten Erzeugerorganisationen oder Vereinigungen von Erzeugerorganisationen oder der ihr angeschlossenen Erzeuger oder einer Tochtergesellschaft durchgeführt werden und im direkten Zusammenhang mit den Zielen des genehmigten OP der Erzeugerorganisationen stehen und zu deren Zielerreichung entscheidend beitragen.
- Die Erzeugerorganisationen tragen dafür Sorge, dass die Maßnahmen von qualifiziertem Personal durchgeführt werden bzw. unter Wettbewerbsgesichtspunkten ausgewählt werden.
- Alle durchgeführten Zertifizierungen sind mittels Protokoll und das erhaltene Zertifikat nachzuweisen.

Interventionssteckbrief

Begünstigte:

- anerkannte Erzeugerorganisationen oder Vereinigungen von Erzeugerorganisationen

Verbundene spezifische Ziele:

- Art. 6 Abs. 1 Buchst. c), d) und f) GAP-SP-VO; konkretisiert durch Art. 46 Buchst. e), f) und h) GAP-SP-VO
 - e) Förderung, Entwicklung und Umsetzung von
 - i. Von umweltverträglichen Erzeugungsmethoden und -techniken,
 - ii. Von schädlings- und krankheitsresistenten Erzeugungsverfahren,
 - iii. Von Tiergesundheits- und Tierwohlstandards, die über die im Unionsrecht und im nationalen Recht vorgesehenen Mindestanforderungen hinausgehen,
 - iv. Der Abfallverminderung und einer umweltverträglichen Nutzung und Bewirtschaftung von Nebenerzeugnissen, einschließlich deren Wiederverwendung und Wertsteigerung;
 - v. Des Schutzes und der Verbesserung der biologischen Vielfalt sowie einer nachhaltigen Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Schutz der Gewässer, der Böden und der Luft.
 - f) Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel
 - h) Förderung des Absatzes und der Vermarktung der Erzeugnisse

Bedarfe:

- F.3 Verbesserung der Datengrundlagen und evidenzbasierte Weiterentwicklung des Biodiversitätsschutzes
- D.3 Anpassung der Land- und Forstwirtschaft an den Klimawandel
- C.3 Verkürzung der Wertschöpfungskette (Direktvermarktung)

Outputindikator:

- O.35 Anzahl der geförderten operationellen Programme

Ergebnisindikatoren:

- R.10 Bessere Organisation der Lieferketten
- R.11 Bündelung des Angebots
- R.14 Kohlenstoffspeicherung im Boden und in Biomasse)

Interventionssteckbrief

Förderung:

Was wird gefördert?

- Beratung und Betreuung;
- Fortbildung der Mitglieder und Mitarbeiter der EO;
- Kosten für Nährstoffanalysen und Bodenuntersuchungen, die über den gesetzlich vorgeschriebenen Turnus hinausgehen
- Kosten für die Umsetzung des Biozeichens (gem. Verordnung (EU) 2018/848)
- Einsatz alternativer Methoden und Verfahren zum chemischen Pflanzenschutz
- Verwendung von resistentem Saat- und Pflanzgut
- Precision Farming

– Bienen

SP-0202 Aufbau, Verbesserung und Verbreitung imkerlichen Wissens (Art. 55 Abs. 1 Buchst. a))

Interventionssteckbrief

Begünstigte:

- Imkerorganisationen
- Tierseuchenkassen (Zusammenschluss der Tierhalter)
- Bieneninstitute
- Bildungseinrichtungen (Imkerschulen)
- imkerliche Berater/innen
- Nicht gefördert werden Einzelimkerinnen und Einzelimker

Verbundene spezifische Ziele:

- Art. 6 Abs. 1 Buchst. f) GAP-SP-VO
f) Beitrag zur Eindämmung und Umkehrung des Verlusts an biologischer Vielfalt, Verbesserung von Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften

Bedarfe:

- F.4 Erhaltung, Wiederherstellung und nachhaltige Nutzung der Biodiversität in der Land- und Forstwirtschaft sowie deren Ökosystemleistungen.

Outputindikator:

- O.37 Anzahl der Maßnahmen oder Einheiten zur Erhaltung oder Verbesserung der Bienenzucht

Förderung:

Was wird gefördert?

→ Schulungsveranstaltungen mit Imkereibezug

→ Multiplikatorenschulungen (Aufgabenspektrum: Ermittlung des sektorspezifischen Qualifizierungsbedarfs, Planung und Umsetzung von Qualifizierungsmaßnahmen; Aus- und Aufbau von Schulungskonzepten; Schulung von weiteren Multiplikatoren (Mentoren, Trainern etc.); Qualifizierungsinitiativen innerhalb des Sektors

→ Beratung/Betreuung von Imkerinnen und Imkern insbesondere mit Praxisbezug

Interventionssteckbrief

→ Beschaffung, Erstellung, Aktualisierung und Verbreitung von Schulungsmaterialien

Voraussetzungen

- Geeignetheit der Schulungsmaßnahmen und der Beratung (z.B. Teilnehmerzahl, Dauer) sowie der Schulungsmaterialien.
- Die Förderung erfolgt auf Grundlage länderspezifischer Förderrichtlinien oder Verwaltungsvorschriften, die einer regelmäßigen Überprüfung hinsichtlich Förderumfang, Geeignetheit und Zielrichtung unterliegen.

Interventionssteckbrief

Begünstigte:

- Imkerorganisationen
- Einzelimkerinnen und Einzelimker
- Zusammenschlüsse von Imkerinnen und Imkern
- Tierseuchenkassen

Verbundene spezifische Ziele:

- Art. 6 Abs. 1 Buchst. f) GAP-SP-VO
f) Beitrag zur Eindämmung und Umkehrung des Verlusts an biologischer Vielfalt, Verbesserung von Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften

Bedarfe:

- F.4 Erhaltung, Wiederherstellung und nachhaltige Nutzung der Biodiversität in der Land- und Forstwirtschaft sowie deren Ökosystemleistungen

Outputindikator:

- O.37 Anzahl der Maßnahmen oder Einheiten zur Erhaltung oder Verbesserung der Bienenzucht

Ergebnisindikatoren:

- R.35 Erhaltung von Bienenstöcken

Förderung:

Was wird gefördert?

→ Ausstattungen zur Einrichtung und Verbesserung der Bienenhaltung/Gesundheit/Zucht und der Gewinnung und Herstellung von Bienenzuchterzeugnissen sowie für die Verbesserung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes

→ Ausstattungen für Lehr- und Demonstrationszwecke sowie für den Wissenstransfer und Informationsaustausch zur gemeinschaftlichen Verwendung

→ Aufwendungen für Lehrbienenstände

Interventionssteckbrief

→ Entwicklung/Beschaffung von online-tools / Softwareanwendungen, z. B.: zur Verbesserung des Informationsflusses bei der Ausstellung von Gesundheitszeugnissen, zur Trachtbeobachtung, zur Fernüberwachung von Bienenstöcken.

Voraussetzungen:

- Geeignetheit der Geräte und Maschinen sowie der IT-Lösungen
- Die Förderung erfolgt auf Grundlage länderspezifischer Förderrichtlinien oder Verwaltungsvorschriften, die einer regelmäßigen Überprüfung hinsichtlich Förderumfang, Geeignetheit und Zielrichtung unterliegen.
- Die erworbenen materiellen und immateriellen Vermögenswerte dürfen vom Begünstigten ausschließlich für die Zwecke der Imkerei verwendet werden. Eine Verwendung von erworbenen materiellen Vermögenswerten außerhalb der Räumlichkeiten des Begünstigten ist zulässig.

Interventionssteckbrief

Begünstigte:

- Imkerorganisationen
- Einzelimkerinnen und Einzelimker
- Analyselabore
- Universitäten/Hochschulen/Bieneninstitute

Verbundene spezifische Ziele:

- Art. 6 Abs. 1 Buchst. f) GAP-SP-VO
f) Beitrag zur Eindämmung und Umkehrung des Verlusts an biologischer Vielfalt, Verbesserung von Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften

Bedarfe:

- F.4 Erhaltung, Wiederherstellung und nachhaltige Nutzung der Biodiversität in der Land-und Forstwirtschaft sowie deren Ökosystemleistungen

Outputindikator:

- O.37 Anzahl der Maßnahmen oder Einheiten zur Erhaltung oder Verbesserung der Bienezucht

Förderung:

Was wird gefördert?

→ Probeuntersuchungen zur

- Qualitäts- und Sortenbestimmung
- Untersuchung auf Rückstände in Bienezuchterzeugnissen
- Untersuchungen zu Bienenverlusten, Ertragseinbrüchen und potenziellen Giftstoffen
- Prüfung auf Verfälschungen von Handels-Mittelwänden aus Bienenwachs.

Voraussetzungen:

- Fachliche Geeignetheit der Labore

Interventionssteckbrief

- Die Förderung erfolgt auf Grundlage länderspezifischer Förderrichtlinien oder Verwaltungsvorschriften, die einer regelmäßigen Überprüfung hinsichtlich Förderumfang, Geeignetheit und Zielrichtung unterliegen

Interventionssteckbrief

Begünstigte:

- Imkerorganisationen
- Einzelimkerinnen und Einzelimker
- Tierseuchenkassen
- Projektträger

Verbundene spezifische Ziele:

- Art. 6 Abs. 1 Buchst. f) GAP-SP-VO
f) Beitrag zur Eindämmung und Umkehrung des Verlusts an biologischer Vielfalt, Verbesserung von Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften

Bedarfe:

- F.4 Erhaltung, Wiederherstellung und nachhaltige Nutzung der Biodiversität in der Land-und Forstwirtschaft sowie deren Ökosystemleistungen

Outputindikator:

- O.37 Anzahl der Maßnahmen oder Einheiten zur Erhaltung oder Verbesserung der Bienenzucht

Förderung:

Was wird gefördert?

→ zur Verfügungstellung / Beschaffung von Bienenvölkern und Zuchtmaterial für Neu-/Jung- und Bestandsimker/innen zum Aufbau und/oder zur Erhaltung des Bienenbestandes sowie für Varroatoleranzzuchtprojekte

→ Beschaffung tierarzneimittelrechtlich zugelassener Behandlungsmittel und dazugehöriger Applikatoren und Sachausgaben für biotechnische Maßnahmen zur Bekämpfung von Bienenstockfeinden und -krankheiten

→ Kosten für Vorhaben zur Erhaltung und Zucht regional angepasster oder varroatoleranter Bienen einschließlich Leistungsprüfung.

→ Kosten für Informationsvermittlung wie z.B. online-tools, die Imkern/-innen Informationen zur imkerlichen Praxis bieten, die dem Erhalt ihrer Bienenstöcke und der Information der interessierten Öffentlichkeit dienen

Interventionssteckbrief

Voraussetzungen:

- Geeignetheit der Maßnahmen (z. B. Behandlungsvolumina, geeignete Bienenbelegstellen, Merkmalsbeurteilungen, künstliche Besamung und Spermabereitstellung, ausreichende Datenerfassung und -auswertung, Qualität und praxisbezogene Bereitstellung der Informationen).
- Anforderungen zum Bienenvölker- und Bienenköniginnenerwerb durch entsprechende Schulungs- oder Kenntnisnachweise sowie Geeignetheit der Projektträger.
- Die Förderung erfolgt auf Grundlage länderspezifischer Förderrichtlinien oder Verwaltungsvorschriften, die einer regelmäßigen Überprüfung hinsichtlich Förderumfang, Geeignetheit und Zielrichtung unterliegen.

Interventionssteckbrief

Begünstigte:

- Forschungseinrichtungen/ Bieneninstitute/ Zertifizierungsunternehmen
- Tiergesundheitsdienste
- Nicht gefördert werden Einzelimkerinnen und Einzelimker

Verbundene spezifische Ziele:

- Art. 6 Abs. 1 Buchst. f) GAP-SP-VO
f) Beitrag zur Eindämmung und Umkehrung des Verlusts an biologischer Vielfalt, Verbesserung von Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften

Bedarfe:

- F.4 Erhaltung, Wiederherstellung und nachhaltige Nutzung der Biodiversität in der Land-und Forstwirtschaft sowie deren Ökosystemleistungen

Outputindikator:

- O.37 Anzahl der Maßnahmen oder Einheiten zur Erhaltung oder Verbesserung der Bienenzucht

Förderung:

Was wird gefördert?

- Forschung und Wissensvermittlung/transfer

Aufgabenbereiche: Durchführung u. a. praxisorientierter Forschung und Veröffentlichung der Ergebnisse zu verschiedenen Aspekten der Bienenhaltung und Bienenbiologie mit den Schwerpunkten: u.a. Zucht und Verhalten, Molekulare Mikrobiologie und Bekämpfung von Bienenkrankheiten, Bienenprodukte Trachtnutzung und Bestäubung. Austausch mit nationalen und internationalen Forschungseinrichtungen. Transfer in die Praxis durch verschiedenste Ansätze wie Schulungen, Beratungen, Veröffentlichungen.

Voraussetzungen:

- Fachliche Geeignetheit der Förderberechtigten
- Förderfähige Kosten sind zum Beispiel: Personal- und Sachkosten; Kosten für die Völkerführung wie z.B. Bienenfutter, Bienenwachs, Varroabehandlungsmittel, etc.; anfallende Kosten für die Laborarbeit inkl. Materialien; Kosten für die Datenpflege (Datenerhebung, -erfassung und

Interventionssteckbrief

-auswertung) und technischer Anwendungen; Schulungen; wissenschaftliche Veröffentlichungen; Veranstaltungen, Tagungen und Ausstellungen; Vergabe von Projekt bezogenen Leistungen an Dritte

- Die Förderung erfolgt auf Grundlage länderspezifischer Förderrichtlinien oder Verwaltungsvorschriften, die einer regelmäßigen Überprüfung hinsichtlich Förderumfang, Geeignetheit und Zielrichtung unterliegen.

Interventionssteckbrief

Begünstigte:

- unabhängig von der Rechtsform:
 - Weinbaubetriebe
 - Winzergenossenschaften,
 - Erzeugerzusammenschlüsse,
 - Berufsverbände
 - Andere erzeugende und vermarktende weinwirtschaftliche Unternehmen

Verbundene spezifische Ziele:

- Art. 6 Abs. 1 Buchst. b) GAP-SP-VO; konkretisiert durch Art. 57 Buchst. j) GAP-SP-VO
j) Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit von Weinbauerzeugnissen der Union in Drittländern, einschließlich der Öffnung und Diversifizierung der Weinmärkte

Bedarfe:

- B.1 Unterstützung von Investitionen zur Stärkung der Markt- und Zukunftsorientierung der Unternehmen

Outputindikator:

- O.36 Anzahl der im Weinsektor unterstützten Maßnahmen oder Einheiten

Förderung:

Was wird gefördert?

- Unterstützt werden Tätigkeiten zur Absatzförderung in Drittländern, die eine oder mehrere der folgenden Tätigkeiten umfassen:
- Öffentlichkeitsarbeit, Absatzförderungs- und Werbemaßnahmen, insbesondere um die hohen Standards der Unionserzeugnisse vor allem in Bezug auf Qualität, Lebensmittelsicherheit oder Ökologie hervorheben;
 - Teilnahme an international bedeutenden Veranstaltungen, Messen und Ausstellungen;
 - Informationskampagnen, insbesondere über die Qualitätsregelungen der Union für Ursprungsbezeichnungen, geografische Angaben und ökologische/biologische Erzeugung;
 - Studien über neue oder bestehende Märkte zur Verbesserung und Konsolidierung der Absatzmöglichkeiten;

Interventionssteckbrief

- Studien zur Bewertung der Ergebnisse der Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen.
- Erstellung von technischen Unterlagen, einschließlich Laboruntersuchungen und Bewertungen, in Bezug auf önologische Verfahren, Pflanzengesundheits- und Hygienevorschriften sowie anderer Vorschriften von Drittländern für die Einfuhr von Erzeugnissen des Weinsektors, um eine Beschränkung des Zugangs zu Drittlandsmärkten zu verhindern oder den Zugang zu diesen Märkten zu erleichtern

Voraussetzungen:

- Förderung auf max. 3 Jahre begrenzt, kann jedoch einmalig um höchstens zwei Jahre oder zweimal um jeweils höchstens ein Jahr verlängert werden, wenn dies aufgrund der Ergebnisse des Vorhabens gerechtfertigt ist.

SP-0302 Ernteversicherung gegen Einkommensverluste aufgrund von Naturkatastrophen gleichzusetzende widrige Witterungsverhältnisse, widrige Witterungsverhältnisse, durch Tiere verursachte Schäden, Pflanzenkrankheiten oder Schädlingsbefall (Art. 58 Abs.1 Buchst. d))

Interventionssteckbrief

Begünstigte:

- Bewirtschafter von Rebflächen unabhängig von der Rechtsform

Verbundene spezifische Ziele:

- Art. 6 Absatz 1 Buchst. a) GAP-SP-VO; konkretisiert durch Art. 57 Buchst. f) GAP-SP-VO
f) Beitrag zur Sicherung der Einkommen der Weinerzeuger in der Union bei Verlusten durch Naturkatastrophen, widrige Witterungsverhältnisse, Tiere, Krankheiten oder Schädlingsbefall.

Bedarfe:

- A.5 Stärkung der Krisenfestigkeit bezüglich Produktions- und Marktrisiko (Europäisches Sicherheitsnetz und einzelbetriebliche Vorsorge)

Outputindikator:

- O.36 Anzahl der im Weinsektor unterstützen Maßnahmen oder Einheiten

Ergebnisindikatoren:

- R.5 Risikomanagement

Förderung:

Was wird gefördert?

→ Versicherungsprämien zur Sicherung der Erzeugereinkommen, wenn es durch Naturkatastrophen, widrige Witterungsverhältnisse, Tiere, Krankheiten oder Schädlingsbefall zu Ertragsausfällen kommt.

Voraussetzungen:

- Die Versicherungsverträge müssen die Empfänger verpflichten, die zur Risikoverhütung erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.
- Die Förderung darf zu keinen Wettbewerbsverzerrungen auf dem Versicherungsmarkt führen.

Interventionssteckbrief

Begünstigte:

- Bewirtschafter von Rebflächen unabhängig von der Rechtsform

Verbundene spezifische Ziele:

- Art. 6 Abs. 1 Buchst. b) und d) GAP-SP-VO; konkretisiert durch Art. 57 Buchst. a) und b) GAP-SP-VO
 - a) Verbesserung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit und der Wettbewerbsfähigkeit der Weinerzeuger in der Union.
 - b) Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, zur Verbesserung der Nachhaltigkeit von Erzeugungssystemen, zur Verringerung der Auswirkungen des Weinsektors der Union auf die Umwelt, auch durch eine Unterstützung der Weinerzeuger bei der Verringerung des Einsatzes von Betriebsmitteln und der Umsetzung umweltverträglicherer Methoden und Anbauverfahren

Bedarfe:

- B.1 Unterstützung von Investitionen zur Stärkung der Markt- und Zukunftsorientierung der Unternehmen
- D.3 Anpassung der Land- und Forstwirtschaft an den Klimawandel

Outputindikator:

- O.36 Anzahl der im Weinsektor unterstützen Maßnahmen oder Einheiten

Ergebnisindikatoren:

- R.9 Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe
- R.27 Umwelt- und Klimaleistung durch Investitionen in ländlichen Gebieten

Förderung:

Was wird gefördert?

→ Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit

- Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Keltertrauben- und Weinerzeuger, teilweise einschließlich der Errichtung und Wiederherstellung von Weinbergsmauern, sowie der Installation von Tropfbewässerungsanlagen. Mit einheitlichen Bewirtschaftungsflächen kann Weinbau mit moderner Technik effizienter betrieben werden.
- Klima- und marktangepasste Rebsorten verbessern die Vermarktungsmöglichkeit und stärkt die Betriebe im Wettbewerb.

→ Anpassung an den Klimawandel, Schutz der Umwelt

Interventionssteckbrief

- Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Weinerzeuger, teilweise einschließlich der Errichtung und Wiederherstellung von Weinbergsmauern (Trockenmauern) im Zusammenhang mit Maßnahmen zum Schutz der Umwelt, zur Anpassung an den Klimawandel, zur Steigerung der Nachhaltigkeit der Erzeugungssysteme und –verfahren, zur Verringerung der Auswirkungen des Weinsektors der Union auf die Umwelt, für Energieeinsparungen sowie zur Verbesserung der globalen Energieeffizienz im Weinsektor

Voraussetzungen:

- von der Förderung ausgeschlossen ist die normale Erneuerung ausgedienter Altreblächen, die Förderung von Rebflächen die bereits in den vergangenen 10 Jahren Gegenstand einer Förderung derselben Maßnahme waren sowie die Förderung nicht klassifizierter Rebflächen. Tropfbewässerungsanlagen müssen mindestens 5 Jahre Bestand haben.
- Die Rebanlagen sind im Jahr der Antragstellung zu erstellen

SP-0304 Investition in materielle und immaterielle Vermögenswerte in Weinbausysteme in Verarbeitungseinrichtungen, Infrastrukturen von Weinbaubetrieben sowie Vermarktungsstrukturen und -instrumente (Art. 58 Abs. 1 Buchst. b))

Interventionssteckbrief

Begünstigte:

- Unabhängig von der Rechtsform:
 - Weinbaubetriebe
 - Winzergenossenschaften,
 - Erzeugerzusammenschlüsse,
 - Andere erzeugende und vermarktende weinwirtschaftliche Unternehmen unabhängig von der Rechtsform

Verbundene spezifische Ziele:

- Artikel 6 Abs. 1 Buchst. b) und d) GAP-SP-VO; konkretisiert durch Art. 57 Buchst. d) GAP-SP-VO
d) Verbesserung der Leistung der Weinbaubetriebe in der Union und deren Anpassung an die Marktanforderungen sowie Steigerung ihrer langfristigen Wettbewerbsfähigkeit bei der Erzeugung und Vermarktung von Weinbauerzeugnissen einschließlich Energieeinsparungen, globale Energieeffizienz und nachhaltige Verfahren

Bedarfe:

- B.1 Unterstützung von Investitionen zur Stärkung der Markt- und Zukunftsorientierung der Unternehmen
- B.2 Stärkung von Innovationskraft, Lösungskompetenz, Innovations- und Kooperationsbereitschaft
- D.5 Steigerung der Energieeffizienz der Landbewirtschaftung, von Gebäuden, Anlagen und Technologien

Outputindikator:

- O.36 Anzahl der im Weinsektor unterstützten Maßnahmen oder Einheiten

Ergebnisindikatoren:

- R.9 Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe
- R.39 Entwicklung der ländlichen Wirtschaft

Förderung:

Was wird gefördert?

→ Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit

Interventionssteckbrief

- materielle oder immaterielle Investitionen in Verarbeitungseinrichtungen, Infrastrukturen von Weinwirtschaftsbetrieben sowie Vermarktungsstrukturen und -instrumente. Hierbei handelt es sich um bauliche und technische Investitionen (einschließlich Software sowie investitionsbezogene Planungs- und Beratungskosten) oder Durchführbarkeitsstudien.

→ Steigerung der Energieeffizienz, Energieeinsparung, Verringerung der Auswirkungen auf die Umwelt

- materielle oder immaterielle Investitionen in Verarbeitungseinrichtungen, Infrastrukturen von Weinwirtschaftsbetrieben sowie Vermarktungsstrukturen und -instrumente im Zusammenhang mit der Einsparung von Primärenergie, der Verbesserung der betrieblichen Energieeffizienz sowie die Einführung nachhaltiger Prozesse in den Betrieben.

Voraussetzungen:

- Die Investitionen müssen die Voraussetzungen des Art. 58 der GAP-SP-VO erfüllen
- Die Investitionen müssen der Erzeugung oder der Vermarktung der im Anhang VII Teil II der VO (EU) Nr. 1308/2013 genannten Erzeugnissen, insbesondere der Erfassung, Lagerung, Kühlung, Sortierung, marktgerechten Aufbereitung, Verpackung, Etikettierung oder Verarbeitung, dienen. Durchführbarkeitsstudien im Vorfeld von Fusionen, Kooperationen und umfangreichen Betriebserweiterungen zählen auch dann zu den förderfähigen Ausgaben, wenn aufgrund ihrer Ergebnisse keine Ausgaben getätigt werden.
- Von der Förderung ausgeschlossen sind Investitionen, die in dem nach Art. 73 Abs. 3 der GAP-Strategieplan-VO zu erstellendem Verzeichnis nicht förderfähiger Investitionen und Ausgabenkategorien aufgelistet sind. Es findet jeweils die Liste Anwendung, die zum Zeitpunkt des jeweiligen Bewilligungszeitpunkts gilt.

SP-0305 Informationsmaßnahmen über Weine aus der Union, mit denen ein verantwortungsvoller Weinkonsum gefördert oder für Qualitätsregelungen der Union für Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben geworben wird (Art. 58 Abs.1 Buchst. h))

Interventionssteckbrief

Begünstigte:

- unabhängig von der Rechtsform
 - Branchenverbände
 - Berufsverbände
 - Erzeugerorganisationen, Organisationen/Gruppen von Erzeugern / Vermarktern
 - Öffentliche Stellen

Verbundene spezifische Ziele:

- Art. 6 Abs. 1 Buchst. i) GAP-SP-VO; konkretisiert durch Art. 57 Buchst. i) GAP-SP-VO
 - i) Beitrag zur stärkeren Sensibilisierung der Verbraucher für einen verantwortungsvollen Weinkonsum und die Qualitätsregelungen der Union für Wein.

Bedarfe:

- I.2 Verbesserung des Angebots nachhaltiger und regionaler Lebensmittel mit definierten Produktionskriterien

Outputindikator:

- O.36 Anzahl der im Weinsektor unterstützten Maßnahmen oder Einheiten

Förderung:

Was wird gefördert?

→ Unterstützt werden Verbraucherinformationen zu

- Verantwortungsvollem Weinkonsum und
- Unionsregelungen für geschützte Ursprungsbezeichnungen und geschützte geografische Angaben für Weine aus Deutschland, insbesondere die Bedingungen und Auswirkungen im Zusammenhang mit der besonderen Qualität, dem Ansehen oder anderen Eigenschaften des Weins aufgrund seines besonderen geografischen Umfelds oder Ursprungs des Weins als Teil der Informationsmaßnahme benennen.

→ Informationskampagnen: Teilnahme an Veranstaltungen, Messen und Ausstellungen auf nationaler oder EU-Ebene

- Studien über neue Märkte zwecks Verbesserung der Absatzmöglichkeiten;
- Studien zur Bewertung der Ergebnisse der Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen.

Interventionssteckbrief

Voraussetzungen:

- Die Informationsmaßnahmen über Weine aus der Union, mit denen ein verantwortungsvoller Weinkonsum gefördert oder für Qualitätsregelungen der Union für Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben geworben wird.

– Hopfen

SP-0401 Beratung der Hopfenpflanze zur Nachhaltigkeit (Art. 47 Abs. 1 Buchst. b))

Interventionssteckbrief

Begünstigte:

- Erzeugerorganisation
- Nicht gefördert werden einzelne Hopfenbaubetriebe

Verbundene spezifische Ziele:

- Art. 6 Abs. 1 Buchst. e) und Abs. 2 GAP-SP-VO; konkretisiert durch Art. 46 Buchst. e) GAP-SP-VO
 - e) Förderung, Entwicklung und Umsetzung
 - i) von umweltverträglichen Erzeugungsmethoden und -techniken,
 - ii) von schädlings- und krankheitsresistenten Erzeugungsverfahren,
 - v) des Schutzes und der Verbesserung der biologischen Vielfalt sowie einer nachhaltigen Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Schutz der Gewässer, der Böden und der Luft

Bedarfe:

- E.5 Reduzierung des Wasserverbrauchs im Hinblick auf den Boden- und Landschaftswasserhaushalt und Ausweitung der ressourcenschonenden und umweltschonenden Landbewirtschaftung
- Q.2 Stärkung des koordinierten flächendeckenden Angebots an Bildung und Beratung zur nachhaltigen Land- und Forstwirtschaft einschließlich Biodiversität.
 - Q.7 Stärkere Einbindung von Praxis und Beratung in die Forschung sowie praxisgerechte Aufbereitung und Kommunikation der Ergebnisse

Outputindikator:

- O.35 Anzahl der geförderten operationellen Programme

Ergebnisindikatoren:

- R.10 Bessere Organisation der Versorgungskette

Förderung:

Was wird gefördert?

→ Produktionsbegleitende Beratungsservices für Landwirte, z.B.: Warndienstmodell der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft für den Schaderreger Peronospora.

→ Ausbau von Nachhaltigkeitssystemen im deutschen Hopfenbau

Interventionssteckbrief
→ Beratung zur Steigerung der Biodiversität in Hopfenanbaugebieten.

Interventionssteckbrief

Begünstigte:

- Erzeugerorganisation
- Nicht gefördert werden einzelne Hopfenbaubetriebe

Verbundene spezifische Ziele:

- Art. 6 Abs. 1 Buchst. b) GAP-SP-VO; konkretisiert durch Art. 46 Abs. 1 Buchst. d) GAP-SP-VO
d) Erforschung und Entwicklung nachhaltiger Erzeugungsmethoden, einschließlich in Bezug auf die Resilienz gegenüber Schädlingen, die Widerstandsfähigkeit gegenüber Tierkrankheiten, dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel, innovative Verfahren und Erzeugungstechniken zur Förderung der wirtschaftlichen Wettbewerbsfähigkeit und der Marktentwicklung

Bedarfe:

- B.1 Unterstützung von Investitionen zur Stärkung der Markt- und Zukunftsorientierung der Unternehmen
- B.2 Stärkung von Innovationskraft, Lösungskompetenz, Innovations- und Kooperationsbereitschaft

Outputindikator:

- O.35 Anzahl der geförderten operationellen Programme

Ergebnisindikatoren:

- R.10 Bessere Organisation der Versorgungskette

Förderung:

Was wird gefördert?

- Investitionen in die Entwicklung und Einführung von Produkten und Verfahren zur Modernisierung der Hopfenerzeugung, z.B.: Züchtung moderner Hopfensorten durch die Erzeugerorganisation und das Hopfenforschungszentrum in Hüll oder Aufbau verbesserter Produktionssysteme mit Zusatzbewässerung durch wassersparende Bewässerungstechniken auf Basis regenerierender Wasserressourcen für ein gezielteres Nährstoffmanagement zur Verringerung negativer ökologischer und ökonomischer Auswirkungen
- Forschung und Entwicklung neuer Produkte und Verfahren für die Hopfenerzeugung und die Hopfenverarbeitung, z.B.: Entwicklung neuer Hopfenpellets durch die Erzeugerorganisation.
- Erforschung nachhaltiger Produktionsmethoden, z.B.: Bestandsaufnahme und Förderung der Biodiversität durch das Hopfenforschungszentrum in Hüll

Interventionssteckbrief

Begünstigte:

- Erzeugerorganisation
- Nicht gefördert werden einzelne Hopfenbaubetriebe

Verbundene spezifische Ziele:

- Art. 6 Abs. 1 Buchst. d) GAP-SP-VO; konkretisiert durch Art. 46 Abs. 1 Buchst. f) GAP-SP-VO
f) Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel

Bedarfe:

- D.1 Reduktion der THG-Emissionen in der Landwirtschaft
- D.3 Anpassung der Land- und Forstwirtschaft an den Klimawandel
- D.4 Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energieträger und deren Einsatz in Land- und Forstwirtschaft unter Berücksichtigung sowohl der Nachhaltigkeit als auch der Flächenkonkurrenz
- D.5 Steigerung der Energieeffizienz der Landbewirtschaftung, von Gebäuden, Anlagen und Technologien

Outputindikator:

- O.35 Anzahl der geförderten operationellen Programme

Ergebnisindikatoren:

- R.10 Bessere Organisation der Versorgungskette

Förderung:

Was wird gefördert?

→ Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel, z.B.: Einführung neuer Hopfensorten; z.B.: Neue Produktionstechniken wie verbesserte Düngesysteme zur bedarfsgerechteren Pflanzenernährung im Zuge des Klimawandels

→ Maßnahmen zur Reduzierung von Klimabelastungen durch den Hopfenbau insbesondere Emissionen, z.B.: Reduktion des Anteils fossiler Energieträger und verstärkte Nutzung erneuerbarer Energien; z.B.: verbesserte Produktionssysteme zur Verringerung des Ressourceneinsatzes.

Interventionssteckbrief

Begünstigte:

- Erzeugerorganisation
- Nicht gefördert werden einzelne Hopfenbaubetriebe

Verbundene spezifische Ziele:

- Art. 6 Abs. 1 Buchst. c) GAP-SP-VO; konkretisiert durch Art. 46 Abs. 1 Buchst. h) GAP-SP-VO
h) Förderung des Absatzes und Vermarktung von Erzeugnissen

Bedarfe:

- C.1 Stärkung der Qualitätsproduktion einschließlich Ausbau von Qualitätsregelungen und Zertifizierungen
- C.2 Anpassung der Verarbeitung und Vermarktung an die Anforderungen des Marktes

Outputindikator:

- O.35 Anzahl der geförderten operationellen Programme

Ergebnisindikatoren:

- R.10 Bessere Organisation der Versorgungskette

Förderung:

Was wird gefördert?

→ Absatzförderung, z.B.: Messen, Pressearbeit, Erarbeitung und Veröffentlichung von Fachinformationen, Werbekonzepte.

→ Maßnahmen um Angebot und Nachfrage in Gleichgewicht zu bringen, z.B.: Kauf, Verarbeitung, Lagerung und Verkauf von Erzeugnissen; z.B. Marketingmaßnahmen im Zusammenhang mit Sortenumstellungsmaßnahmen.

→ Entwicklung und Etablierung von Marktstrukturelementen zur Standardisierung der Vermarktung für Landwirte (Förderung einheitlicher Hopfenlieferverträge zur Optimierung der Hopfenvermarktung und Verbesserung der Position der Hopfenerzeuger in der Wertschöpfungskette), z.B.: Unterstützung bei der Vermarktung durch Sicherstellung eines Mindestpreises.

Interventionssteckbrief

Begünstigte:

- Erzeugerorganisation
- Nicht gefördert werden einzelne Hopfenbaubetriebe

Verbundene spezifische Ziele:

- Art. 6 Abs. 1 Buchst. b) GAP-SP-VO; konkretisiert durch Art. 46 Abs. 1 Buchst. a)
a) Planung und Organisation der Erzeugung, Anpassung der Erzeugung an die Nachfrage, insbesondere im Hinblick auf Qualität und Quantität, Optimierung der Erzeugungskosten und Investitionserträge und Stabilisierung der Erzeugerpreise

Bedarfe:

- B.2 Stärkung von Innovationskraft, Lösungskompetenz, Innovations- und Kooperationsbereitschaft

Outputindikator:

- O.35 Anzahl der geförderten operationellen Programme

Ergebnisindikatoren:

- R.10 Bessere Organisation der Versorgungskette

Förderung:

Was wird gefördert?

→ Weiterentwicklung von Maßnahmen zum Pflanzenschutz auf allen Stufen der integrierten Produktion, z.B.: Testung und Praxiseinführung vorbeugender, physikalischer & biologischer Maßnahmen durch die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft und den Verband Deutscher Hopfenpflanzer oder z.B.: Wildhopfenbekämpfung

→ Sicherung und Steigerung der Biodiversität, z.B.: Testung von Maßnahmen in der Praxis zur Sicherung und Steigerung der Biodiversität durch Schaffung von Habitaten (Etablierung landschaftlicher Kleinstrukturen)

d) Flächenbezogene ELER-Interventionen

EL-0101 Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Verbesserung des Klimaschutzes (Art. 70)

Interventionssteckbrief

Begünstigte:

- Natürliche oder juristische Personen oder Vereinigungen/Zusammenschlüsse natürlicher oder juristischer Personen unabhängig von der Rechtsform, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben und andere Begünstigte, die auf freiwilliger Basis Bewirtschaftungsverpflichtungen eingehen.

Verbundene spezifische Ziele:

- Art. 6 Abs. 1 Buchst. d), e) und f) GAP-SP-VO
 - d) Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft, auch durch Verringerung der Abhängigkeit von Chemikalien
 - e) Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft, auch durch Verringerung der Abhängigkeit von Chemikalien
 - f) Beitrag zur Eindämmung und Umkehrung des Verlusts an biologischer Vielfalt, Verbesserung von Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften

Bedarfe:

- D.1 Reduktion der THG-Emissionen in der Landwirtschaft
- D.2 Sicherung und Verbesserung der Kohlenstoffspeicherung und -bindung
- D.3 Anpassung der Land- und Forstwirtschaft an den Klimawandel
- D.6 Nachhaltige stoffliche Nutzung nachwachsender Rohstoffe und landwirtschaftlicher Reststoffe
- D.7 Hochwasserschutz, Küstenschutz und Verbesserung des natürlichen Wasserrückhalts
- E.3 Schutz und Verbesserung des Bodens und Reduktion der Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsfläche
- E.5 Reduzierung des Wasserverbrauchs im Hinblick auf den Boden- und Landschaftswasserhaushalt und Ausweitung der ressourcenschonenden und umweltschonenden Landbewirtschaftung
- F.4 Erhaltung, Wiederherstellung und nachhaltige Nutzung der Biodiversität in der Land- und Forstwirtschaft sowie deren Ökosystemleistungen

Outputindikator:

- O.14 Anzahl der (nicht forstwirtschaftlich genutzten) Hektar oder sonstigen Einheiten, für die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehende Umwelt- oder/ Klimaverpflichtungen bestehen

Ergebnisindikatoren:

Interventionssteckbrief

- R.12 Anpassung an den Klimawandel
- R.14 Kohlenstoffspeicherung im Boden und in Biomasse
- R.21 Schutz der Wasserqualität
- R.22 Nachhaltige Nährstoffbewirtschaftung
- R.24 Nachhaltiger und reduzierter Einsatz von Pestiziden
- R.33 Verbesserung der Verwaltung von Natura 2000

Förderung:

Was wird gefördert?

→ Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland/Grünland

- Befristete Umwandlung von Ackerflächen in Grünland ggf. mit Festlegung von Zielkulissen (bspw. Moore, entlang von Gewässern und sonstigen sensiblen Gebieten)
- Dauerhafte Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland ggf. mit Festlegung von Zielkulissen (bspw. Moore, entlang von Gewässern und sonstigen sensiblen Gebieten)

→ Extensive Grünlandbewirtschaftung

- Extensive Bewirtschaftung des (Dauer-)Grünlandes mit Vorgaben zum RGV-Besatz /ha HFF (Abgrenzung zur Ökoregelung)
- Extensive Bewirtschaftung des (Dauer-)Grünlandes durch Verzicht/Begrenzung der Stickstoffdüngung

→ Moorbodenschutzmaßnahmen

- Wiedervernässungsmaßnahmen (inkl. Beweidung mit moorangepassten Nutztierassen)
- Paludikulturen (soweit Flächenförderung)

→ Wasserrückhalt in der Landschaft

- Wasserrückhalt in der Landschaft auf Dauergrünland mit Verzicht auf PSM und Düngung
- Wasserrückhalt in der Landschaft auf Dauergrünland (ohne Extensivierung)
- Wasserrückhalt in der Landschaft auf Ackerland mit Verzicht auf PSM und Düngung

→ Kooperative Klimaschutzmaßnahmen

- Kooperative Klimaschutzmaßnahmen - Umsetzung kooperativer Klimaschutzmaßnahmen in einem Projektgebiet einschl. Projektmanagement

Interventionssteckbrief

Begünstigte:

- Betriebsinhaber und andere Begünstigte (z.B. kollektive Antragsteller), die auf freiwilliger Basis Bewirtschaftungsverpflichtungen eingehen, die als der Verwirklichung der spezifischen Ziele gemäß Artikel 6 förderlich angesehen werden.

Verbundene spezifische Ziele:

- Art. 6 Abs. 1 Buchst. d) und e) GAP-SP-VO
 - d) Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, auch durch Verringerung der Treibhausgasemissionen und Verbesserung der Kohlenstoffbindung sowie Förderung nachhaltiger Energie;
 - e) Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft, auch durch Verringerung der Abhängigkeit von Chemikalien

Bedarfe:

- D.2 Sicherung und Verbesserung der Kohlenstoffspeicherung und -bindung
- E.1 Schutz und Verbesserung des Zustands der Oberflächengewässer und Meere
- E.2 Schutz und Verbesserung des Zustands der Grundwasserkörper

Outputindikator:

- O.14 Anzahl der (nicht forstwirtschaftlich genutzten) Hektar oder sonstigen Einheiten, für die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehende Umwelt- oder/ Klimaverpflichtungen bestehen

Ergebnisindikatoren:

- R.14 Kohlenstoffspeicherung im Boden und in Biomasse
- R.21 Schutz der Wasserqualität
- R.22 Nachhaltige Nährstoffbewirtschaftung
- R.24 Nachhaltiger und reduzierter Einsatz von Pestiziden
- R.33 Anteil der Gesamtfläche von Natura-2000- Gebieten im Rahmen mit einer Unterstützung verbundener Verpflichtungen

Förderung:

Was wird gefördert?

→ Gewässerschutz-/Uferstrandstreifen:

Interventionssteckbrief

- Gezielte Einsaat bzw. Beibehaltung eines Grünstreifens in bestimmter Breite auf Ackerflächen und/oder Dauergrünlandflächen,
 - Entwicklung einer naturnahen bachbegleitenden Vegetation bis zum Ende des Verpflichtungszeitraumes in bestimmter Breite auf Ackerland und/oder Grünland, die sich insbesondere am Rand eines Feldstücks/Feldblocks entlang angrenzender Seen, Flüsse, Bäche, Gräben und ständig oder periodisch wasserführender Oberflächengewässer befindet,
- Zwischen-, Herbst und Winterbegrünung mit Zwischenfrüchten und Untersaaten
- Anbau von Zwischenfrüchten/Zwischenfruchtmischungen/Wildsaaten oder Ansaat bzw. Beibehaltung von Untersaaten auf Ackerflächen nach der Ernte der Hauptfrüchte bzw. in Dauerkulturen
- Verzicht/Reduzierung auf Düngung und/oder chemisch-synthetischen Pflanzenschutz
- Verzicht/Reduzierung auf Düngung und/oder chemisch-synthetischen Pflanzenschutz
- Extensive Bewirtschaftung an Gewässern, in Auen und in wassersensiblen Gebieten
- Verzicht/Reduktion auf Düngung und/oder auf chemisch-synthetischen Pflanzenschutz.
 - Verzicht aufwendende und lockernde Bodenbearbeitung
 - Ausschluss von bestimmten Ackerkulturen/Bewirtschaftungsvorgaben
- Präzisionslandwirtschaft
- Anwendung von Precision Farming als Paket in Kombination mit bestimmten Bewirtschaftungsvorgaben
- Biologischer oder biotechnischer Pflanzenschutz
- Einsatz von Nützlingen bei Verzicht auf den Einsatz chemisch-synthetischer Insektizide auf den beantragten Flächen gegen den selben Schädling
 - Anwendung der Pheromonverwirrmethode bei Verzicht auf den Einsatz chemisch-synthetischer Insektizide auf den beantragten Flächen gegen den selben Schädling
 - Anwendung biologischer Präparate zur Substitution chemisch-synthetischer Insektizide auf Fungizide auf den beantragten Flächen gegen den selben Schädling
 - Förderung der Biodiversität durch das Aufstellen/Anlegen von Nistkästen, Sitzkrücken, Insektennisthilfen, Steinhäufen und der Anlage von Blühflächen

Interventionssteckbrief

Begünstigte:

- Natürliche oder juristische Personen oder Vereinigungen natürlicher oder juristischer Personen unabhängig von der Rechtsform, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben und andere Begünstigte, die auf freiwilliger Basis Bewirtschaftungsverpflichtungen eingehen.

Verbundene spezifische Ziele:

- Art. 6 Abs. 1 Buchst. d) und e) GAP-SP-VO
 - d) Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, auch durch Verringerung der Treibhausgasemissionen und Verbesserung der Kohlenstoffbindung sowie Förderung nachhaltiger Energie;
 - e) Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft, auch durch Verringerung der Abhängigkeit von Chemikalien

Bedarfe:

- D.2 Sicherung und Verbesserung der Kohlenstoffspeicherung und -bindung
- D.3 Anpassung der Land- und Forstwirtschaft an den Klimawandel
- E.1 Schutz und Verbesserung des Zustands der Oberflächengewässer und Meere
- E.2 Schutz und Verbesserung des Zustands der Grundwasserkörper
- E.3 Schutz und Verbesserung des Bodens und Reduktion der Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsfläche
- E.5 Reduzierung des Wasserverbrauchs im Hinblick auf den Boden- und Landschaftswasserhaushalt und Ausweitung der ressourcenschonenden und umweltschonenden Landbewirtschaftung
- E.6 Ausweitung des nachhaltigen Anbaus von Eiweißpflanzen

Outputindikator:

- O.14 Anzahl der (nicht forstwirtschaftlich genutzten) Hektar oder sonstigen Einheiten, für die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehende Umwelt- oder/ Klimaverpflichtungen bestehen

Ergebnisindikatoren:

- R.12 Anpassung an den Klimawandel
- R.14 Kohlenstoffspeicherung im Boden und in Biomasse
- R.19 Verbesserung der Bodenqualität und Schutz der Böden
- R.21 Schutz der Wasserqualität

Interventionssteckbrief

- R.22 Nachhaltige Nährstoffbewirtschaftung
- R.33 Verbesserung der Verwaltung von Natura 2000

Förderung:

Was wird gefördert?

- Anlage von Erosionsschutzflächen bzw. gesamtbetriebliche Erosionsschutzmaßnahmen
 - Durchführung von Erosionsschutzmaßnahmen zur Reduzierung des jährlichen Bodenabtragsrisikos auf erosionsgefährdetem Ackerland
- Ackerfutter-/Leguminosenanbau
 - Anbau ein- oder mehrjähriger Ackerfutterpflanzen und/oder Körnerleguminosen
- Strip-Till-Verfahren, Mulchsaat, Direkt- / Streifensaart, konservierende Bodenbearbeitung
 - Förderfähig ist das Strip-Till-/Mulch-/Streifen-/Direktsaatverfahren bei Raps, Getreide, Leguminosen und den Reihenkulturen wie Mais, Rüben, Kartoffeln, Sonnenblumen, Ackerbohnen, Feldgemüse, Soja, Hirse sowie das Mulchverfahren bei den Idw. Dauerkulturen Hopfen, Wein und Erwerbsobst (ausgenommen Streuobstbau),
- Besondere Fruchtfolge/vielfältige Kulturen im Ackerbau
 - Einhaltung vielfältiger Fruchtfolgen/vielfältiger Kulturen mit mindestens jährlich 5 verschiedenen Hauptfruchtarten.

Interventionssteckbrief

Begünstigte:

- Natürliche oder juristische Personen oder Vereinigungen natürlicher oder juristischer Personen unabhängig von der Rechtsform, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben und andere Begünstigte, die auf freiwilliger Basis Bewirtschaftungsverpflichtungen eingehen

Verbundene spezifische Ziele:

- Art. 6 Abs. 1 Buchst. d), e) und f) GAP-SP-VO
 - d) Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, auch durch Verringerung der Treibhausgasemissionen und Verbesserung der Kohlenstoffbindung sowie Förderung nachhaltiger Energie;
 - e) Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft, unter anderem durch Verringerung der Abhängigkeit von Chemikalien
 - f) Beitrag zur Eindämmung und Umkehrung des Verlusts an biologischer Vielfalt, Verbesserung von Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften

Bedarfe:

- D.1 Reduktion der THG-Emissionen in der Landwirtschaft
- D.2 Sicherung und Verbesserung der Kohlenstoffspeicherung und -bindung
- E.3 Schutz und Verbesserung des Bodens und Reduktion der Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsfläche
- F.1 Erhalt und Entwicklung von Lebensräumen und Arten in Schutzgebietsystem Natura 2000 sowie in Schutzgebieten nach BNatSchG
- F.2 Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen und Arten außerhalb von Schutzgebieten
- F.4 Erhaltung, Wiederherstellung und nachhaltige Nutzung der Biodiversität in der Land- und Forstwirtschaft sowie deren Ökosystemleistungen
- F.5 Erhaltung und Entwicklung von geschützten Arten/Artengruppen durch spezielles Management

Outputindikator:

- O.14 Anzahl der (nicht forstwirtschaftlich genutzten) Hektar oder sonstigen Einheiten, für die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehende Umwelt- oder/ Klimaverpflichtungen bestehen

Ergebnisindikatoren:

- R.22 Nachhaltige Nährstoffbewirtschaftung
- R.24 Nachhaltiger und reduzierter Einsatz von Pestiziden
- R.31 Erhaltung von Lebensräumen und Arten

Interventionssteckbrief

- R.33 Verbesserung der Verwaltung von Natura 2000
- R.34 Erhaltung von Landschaftselementen

Förderung:

→ Naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung

- Nutzungsvorgaben hinsichtlich Schnittzeitpunkt / Bewirtschaftungsruhe / Nutzungspause / Nutzungshäufigkeit/Mahdverfahren/Weide und Mähweidenutzung
- Verzicht/Reduzierung auf Düngung und /oder chemisch-synthetischen Pflanzenschutz
- Verpflichtender Erhalt von Altgrasstrukturen auf einem bestimmten Anteil der Fläche / Brachlegung von Grünland /Anlage von Streifen

→ Naturschutzorientierte Beweidung

- Beweidung durch Raufutterfresser einschl. halboffener ganzjähriger Weidelandschaften
- Laufende Betriebsausgaben zum Schutz vor Schäden durch geschützte Tiere

→ Naturschutzorientierte Ackernutzung

- Extensive Anbauverfahren / Verzicht auf den Anbau von bestimmten Intensivkulturen
- Anlage von Sonderstrukturen mit Lebensraumfunktionen (z.B. Kiebitzinseln, Lerchenfenster, Drilllücken, teilweiser Ernteverzicht ...), Schlagteilung
- Anlage/Pflege von Blühflächen, Blühstreifen, Randstreifen, Schonstreifen,
- Verschiedene Bracheformen einschließlich Stoppelbrache

→ Ergebnisorientierte Honorierung von mehr als vier Kennarten der Wildpflanzen-Flora

- Nachweis von mehr als vier ausgewählten Kennarten nach definierten Kriterien

→ Erhaltung durch angepasste Nutzung und Pflege von bestehenden oder neu angelegten Streuobstbeständen, Baumreihen, Hecken und sonstigen Landschaftsstrukturen

- Erhaltung durch angepasste Nutzung und Pflege von bestehenden oder neu angelegten Streuobstbeständen, Erhaltung durch angepasste Nutzung und Pflege von bestehenden oder neu angelegten Baumreihen und Hecken Erhaltung durch angepasste Nutzung von bestehenden oder neu angelegten sonstigen Landschaftsstrukturen

Interventionssteckbrief

- Extensive Bewirtschaftung von Dauerkulturen (z. B. Weinbergs- und Erwerbsobstanlagen)
 - Förderung von bestockten Rebflächen in Steil- und Terrassenlagen aufgrund der Hangneigung oder Stützmauern, die nur unter erschwerten Bedingungen bewirtschaftet werden können
 - Dauerhafte Offenhaltung von kulturlandschaftsprägenden Weinbergsanlagen

- Kooperative Biodiversitätsmaßnahmen
 - Kooperative Biodiversitätsmaßnahmen - Umsetzung kooperativer Biodiversitätsmaßnahmen in einem Projektgebiet, einschl. Projektmanagement

Interventionssteckbrief

Begünstigte:

- juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts
- natürliche Personen
- Personengesellschaften
- Anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse gemäß § 15 Bundeswaldgesetz

Verbundene spezifische Ziele:

- Art. 6 Abs. 1 Buchst. d) und f) GAP-SP-VO
 - d) Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, auch durch Verringerung der Treibhausgasemissionen und Verbesserung der Kohlenstoffbindung sowie Förderung nachhaltiger Energie;
 - f) Beitrag zur Eindämmung und Umkehrung des Verlusts an biologischer Vielfalt, Verbesserung von Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften

Bedarfe:

- D.2 Sicherung und Verbesserung der Kohlenstoffspeicherung und -bindung
- D.8 Erhalt und Wiederherstellung stabiler standortangepasster Wälder einschließlich Verjüngung und Vorbeugung gegen Waldschäden
- F.1 Erhalt und Entwicklung von Lebensräumen und Arten im Schutzgebietssystem Natura 2000 sowie in Schutzgebieten nach BNatSchG
- F.2 Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen und Arten außerhalb von Schutzgebieten
- F.4 Erhaltung, Wiederherstellung und nachhaltige Nutzung der Biodiversität in der Land- und Forstwirtschaft sowie deren Ökosystemleistungen

Outputindikator:

- O.15 Anzahl der (forstwirtschaftlich genutzten) Hektar oder sonstigen Einheiten, für die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehende Umwelt- oder Klimaverpflichtungen bestehen

Ergebnisindikatoren:

- R.30 Förderung einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung
- R.33 Verbesserung der Verwaltung von Natura 2000

Förderung:

→ Schonende, biodiversitätsfördernde, klimastabile und naturgemäße Waldbewirtschaftung im Rahmen von Waldumweltmaßnahmen

Interventionssteckbrief

- Nutzungsvorgaben strukturellen Aufbau, Betriebsmitteleinsatz, Bewirtschaftung der Forstflächen
- Beschränkungen bei der Baumartenwahl in ausgewiesenen Waldlebensräumen
- Einschränkung in der Endnutzung (Hiebsruhe/Nutzungsverzicht) von Altbeständen, Biotopbäumen und Totholz

→ Anwendung von traditionellen Waldbetriebsarten des Nieder- und Mittelwaldes

Besondere Berücksichtigung der traditionellen Waldbetriebsarten des Nieder- und Mittelwaldes

Interventionssteckbrief

Begünstigte:

- Natürliche oder juristische Personen oder Vereinigungen natürlicher oder juristischer Personen unabhängig von der Rechtsform, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben und andere Begünstigte, die auf freiwilliger Basis Bewirtschaftungsverpflichtungen eingehen.

Verbundene spezifische Ziele:

- Art. 6 Abs. 1 Buchst. d, e), f) und i) GAP-SP-VO
 - d) Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, auch durch Verringerung der Treibhausgasemissionen und Verbesserung der Kohlenstoffbindung sowie Förderung nachhaltiger Energie;
 - e) Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft, auch durch Verringerung der Abhängigkeit von Chemikalien
 - f) Beitrag zur Eindämmung und Umkehr des Verlusts an Biodiversität, Verbesserung der Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften
 - i) Verbesserung der Art und Weise, wie die Landwirtschaft in der Union gesellschaftlichen Erwartungen in den Bereichen Ernährung und Gesundheit, einschließlich in Bezug auf hochwertige, sichere und nahrhafte Lebensmittel, die auf nachhaltige Weise erzeugt werden, sowie in Bezug auf die Reduzierung von Lebensmittelabfällen, die Verbesserung des Tierwohls und die Bekämpfung antimikrobieller Resistenzen gerecht wird

Bedarfe:

- D.2 Sicherung und Verbesserung der Kohlenstoffspeicherung und -bindung
- E.1 Schutz und Verbesserung des Zustands der Oberflächengewässer und Meere
- E.2 Schutz und Verbesserung des Zustands des Grundwasserkörpers
- E.3 Schutz und Verbesserung des Bodens und Reduktion der Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsfläche
- E.5 Reduzierung des Wasserverbrauchs im Hinblick auf den Boden- und Landschaftswasserhaushalt und Ausweitung der ressourcenschonenden und umweltschonenden Landbewirtschaftung
- I.1 Verstärkte Berücksichtigung des Tierschutzes und der Tiergesundheit
- I.5 Beibehaltung und Ausbau der Anbauflächen des ökologischen Landbaus
- F.4 Erhaltung, Wiederherstellung und nachhaltige Nutzung der Biodiversität in der Land- und Forstwirtschaft sowie deren Ökosystemleistungen

Outputindikator:

- O.17 Anzahl der Hektar oder sonstigen Einheiten, für die eine Unterstützung für den ökologischen/biologischen Landbau gewährt wird

Ergebnisindikatoren:

Interventionssteckbrief

- R.14 Kohlenstoffspeicherung im Boden und in Biomasse
- R.19 Verbesserung der Bodenqualität und Schutz
- R.21 Schutz der Wasserqualität
- R.24 Nachhaltiger und reduzierter Einsatz von Pestiziden
- R.29 Ausbau des ökologischen/biologischen Landbaus
- R.31 Erhaltung von Lebensräumen und Arten
- R.33 Verbesserung der Verwaltung von Natura 2000: Anteil der Gesamtfläche von Natura 2000-Gebieten im Rahmen
- R.43 Beschränkung des Einsatzes antimikrobieller Mittel
- R.44 Verbesserung des Tierwohls

Förderung:

Was wird gefördert?

→ Einführung des Ökologischen/Biologischen Landbaus

- Bewirtschaftung von Ackerflächen
- Bewirtschaftung von Grünlandflächen
- Bewirtschaftung von Gemüse-, Blumen,- und Zierpflanzenbau genutzte Flächen
- Bewirtschaftung von Dauer- oder Baumschulkulturen
- Ausgleich von Transaktionskosten

→ Beibehaltung des Ökologischen/Biologischen Landbaus

- Bewirtschaftung von Ackerflächen
- Bewirtschaftung von Grünlandflächen
- Bewirtschaftung von Gemüse-, Blumen,- und Zierpflanzenbau genutzte Flächen
- Bewirtschaftung von Dauer- oder Baumschulkulturen
- Ausgleich von Transaktionskosten

Interventionssteckbrief

Begünstigte:

- Natürliche oder juristische Personen oder Vereinigungen natürlicher oder juristischer Personen unabhängig von der Rechtsform, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben und andere Begünstigte, die auf freiwilliger Basis Bewirtschaftungsverpflichtungen eingehen.

Verbundene spezifische Ziele:

- Art. 6 Abs. 1 Buchst. i) GAP-SP-VO
i) Verbesserung der Art und Weise, wie die Landwirtschaft in der Union gesellschaftlichen Erwartungen in den Bereichen Ernährung und Gesundheit, einschließlich in Bezug auf hochwertige, sichere und nahrhafte Lebensmittel, die auf nachhaltige Weise erzeugt werden, sowie in Bezug auf die Reduzierung von Lebensmittelabfällen, die Verbesserung des Tierwohls und die Bekämpfung antimikrobieller Resistenzen gerecht wird

Bedarfe:

- I.1 Verstärkte Berücksichtigung des Tierschutzes und der Tiergesundheit

Outputindikator:

- O.18 Anzahl der Großvieheinheiten, für die Unterstützung für Tierwohl, Tiergesundheit oder verstärkte Biosicherheitsmaßnahmen gewährt wird

Ergebnisindikatoren:

- R.44 Anteil der Großvieheinheiten (GVE), für die geförderten Maßnahmen zur Verbesserung des Tierschutzes durchgeführt wurden

Förderung:

Was wird gefördert?

→ Weidehaltung:

- Weidehaltung von Nutztieren (von der Sommerweide des Milchviehs bis zur ganzjährigen Freilandhaltung unter Einhaltung von Mindestvorgaben)

→ Besonders tiergerechte Haltungsverfahren:

- Besonders tiergerechte Haltung von Nutztieren mit Haltungsverfahren

Interventionssteckbrief

Begünstigte:

- Natürliche oder juristische Personen oder Vereinigungen natürlicher oder juristischer Personen unabhängig von der Rechtsform, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben und andere Begünstigte, die auf freiwilliger Basis Bewirtschaftungsverpflichtungen eingehen.

Verbundene spezifische Ziele:

- Art. 6 Abs. 1 Buchst. f) GAP-SP-VO
f) Beitrag zur Eindämmung und Umkehrung des Verlusts an biologischer Vielfalt, Verbesserung von Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften

Bedarfe:

- F.4 Erhaltung, Wiederherstellung und nachhaltige Nutzung der Biodiversität in der Land- und Forstwirtschaft sowie deren Ökosystemleistungen

Outputindikator:

- O.19 Anzahl der Vorhaben oder Einheiten zur Unterstützung genetischer Ressourcen

Ergebnisindikatoren:

- R.25 Umweltleistung im Tierhaltungssektor
- R.31 Erhaltung von Lebensräumen und Arten
- R.33 Verbesserung der Verwaltung von Natura 2000

Förderung:

Was wird gefördert?

- Erhaltung der Vielfalt der tiergenetischen Ressourcen in der Landwirtschaft
 - Zucht oder Haltung seltener oder gefährdeter einheimischer Nutztierassen
- Erhaltung der Vielfalt der pflanzengenetischen Ressourcen
 - Anbau und Erhaltung heimischer/regional angepasster gefährdeter Kulturpflanzenarten und -sorten einschließlich Sammlungen und Vorkommen genetischer Ressourcen

Interventionssteckbrief

Begünstigte:

- Natürliche oder juristische Personen, Personengesellschaften, anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse gemäß § 15 Bundeswaldgesetz.

Verbundene spezifische Ziele:

- Art. 6 Abs. 1 Buchst. d) und f) GAP-SP-VO
 - d) Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, auch durch Verringerung der Treibhausgasemissionen und Verbesserung der Kohlenstoffbindung sowie Förderung nachhaltiger Energie
 - f) Beitrag zur Eindämmung und Umkehr des Verlusts an Biodiversität, Verbesserung der Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften

Bedarfe:

- D.2 Sicherung und Verbesserung der Kohlenstoffspeicherung und -bindung
- D.8 Erhalt und Wiederherstellung stabiler standortangepasster Wälder einschließlich Verjüngung und Vorbeugung gegen Waldschäden
- F.1 Erhalt und Entwicklung von Lebensräumen und Arten im Schutzgebietssystem Natura 2000 sowie in Schutzgebieten nach BNatSchG
- F.2 Erhalt und Entwicklung von Lebensräumen und Arten außerhalb von Schutzgebieten
- F.4 Erhalt, Wiederherstellung und nachhaltige Nutzung der Biodiversität in der Land- und Forstwirtschaft sowie deren Ökosystemleistungen

Outputindikator:

- O.16 Anzahl der Hektar oder Anzahl anderer Einheiten, für die Unterhaltsverpflichtungen für Aufforstung und Agroforstwirtschaft gelten.

Ergebnisindikatoren:

- R.17 Aufgeforstete Flächen

Förderung:

Was wird gefördert?

- Ausgleich des im Rahmen der aktiven Wiederbewaldung entstehenden, sich aus der Wahl klimaangepasster, mit den Standards für die Kulturbegründung nach Extremwetterereignissen übereinstimmender Baumarten und Mischungen ergebenden Einkommensverluste

Interventionssteckbrief

- Einkommensausgleich Aufforstung nach Erstaufforstung zur Entwicklung standortgerechter und klimaresilienter Mischwälder auf vormalig als Ackerland oder als Dauergrünland genutzten Flächen

Interventionssteckbrief

Begünstigte:

- Natürliche oder juristische Personen oder Vereinigungen natürlicher oder juristischer Personen unabhängig von der Rechtsform, die landwirtschaftliche Flächen in benachteiligten Gebieten selbst bewirtschaften und aktiver Landwirt sind.

Verbundene spezifische Ziele:

- Art. 6 Abs. 1 Buchst. a) und b GAP-SP-VO
 - a) Förderung tragfähiger landwirtschaftlicher Einkommen sowie der Widerstandsfähigkeit des Agrarsektors in der ganzen Union zur Verbesserung der langfristigen Ernährungssicherheit und der landwirtschaftlichen Vielfalt sowie Absicherung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit der landwirtschaftlichen Erzeugung in der Union
 - f) Beitrag zur Eindämmung und Umkehr des Verlusts an Biodiversität, Verbesserung der Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften

Bedarfe:

- A.3 Ausgleich niedriger Einkommenspotenziale auf ertragsarmen Flächen und ungünstigen Standorten
- F.2 Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen und Arten außerhalb von Schutzgebieten

Outputindikator:

- O.12 Anzahl der Hektar, für die Unterstützung für Gebiete mit naturbedingten oder anderen spezifischen Benachteiligungen gewährt wird, einschließlich einer Aufschlüsselung nach Art des Gebiets

Ergebnisindikatoren:

- R.4 Verknüpfung der Einkommensunterstützung an Standards und gute fachliche Praxis
- R.7 Ausweitung der Unterstützung für Betriebe in Gebieten mit besonderen Erfordernissen

Förderung:

Was wird gefördert?

→ Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen in ausgewiesenen Gebieten gemäß Art. 32 der VO (EU) Nr. 1305/2013:

- Berggebiet
- Natürliche Benachteiligung
- Spezifische Gebiete

Interventionssteckbrief

Begünstigte:

- Landwirtschaftliche Unternehmen, unabhängig von der Rechtsform, die landwirtschaftliche Flächen in Natura 2000- Gebieten bewirtschaften.
- Für Zahlungen in der Forstwirtschaft nur Waldbesitzern, Forstverwaltungen und deren Vereinigungen

Verbundene spezifische Ziele:

- Art. 6 Abs. 1 Buchst. a) und f) GAP-SP-VO
 - a) Förderung tragfähiger landwirtschaftlicher Einkommen sowie der Widerstandsfähigkeit des Agrarsektors in der ganzen Union zur Verbesserung der langfristigen Ernährungssicherheit und der landwirtschaftlichen Vielfalt sowie Absicherung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit der landwirtschaftlichen Erzeugung in der Union
 - f) Beitrag zur Eindämmung und Umkehr des Verlusts an Biodiversität, Verbesserung der Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften

Bedarfe:

- A.2 Honorierung von Gemeinwohlleistungen und Ausgleich höherer Standards
 - F.1 Erhalt und Entwicklung von Lebensräumen und Arten im Schutzgebietssystem Natura 2000 sowie in Schutzgebieten nach BNatSchG

Outputindikator:

- O.13 Anzahl der Hektar, für die im Rahmen von Natura 2000 oder der Richtlinie 2000/60/EG Unterstützung gewährt wird

Ergebnisindikatoren:

- R.4 Knüpfung von Einkommensstützung an Standards und gute fachliche Praxis
- R.7 Ausweitung der Unterstützung für Betriebe in Gebieten mit besonderen Erfordernissen

Förderung:

Was wird gefördert?

→ Natura 2000-Ausgleich für landwirtschaftliche Flächen

- Ausgleich für Bewirtschaftungsverpflichtungen auf Grünland oder Ackerland (bspw. Verzicht auf chemisch-synthetischen Pflanzenschutz, Einschränkungen bei der Narbenerneuerung und Nachsaat, Beschränkungen der Düngung, Schnittzeitpunkt/Bewirtschaftungsruhe/Nutzungspause)
- Ausgleich für Vorgaben zur Wasserregulierung oder Stauhöhe

Interventionssteckbrief

- Ausgleich für Bewirtschaftungsverpflichtungen zum Schutz / Erhaltung von Lebensraumtypen und Arten in Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) /EU- Vogelschutzgebiete

→ Natura 2000-Ausgleich für forstwirtschaftliche Flächen

- Ausgleich von Erschwernissen in FFH-Gebieten bzw. Wald-Lebensraumtypen, die sich aus den Anforderungen an die Waldbewirtschaftung ergeben
- Ausgleich von Erschwernissen in FFH-Gebieten, die sich aus den Anforderungen an die Waldbewirtschaftung für bestimmte Arten ergeben
- Ausgleich von Erschwernissen in EU-Vogelschutzgebieten, die sich aus den Anforderungen an die Waldbewirtschaftung ergeben

e) Nichtflächenbezogene ELER-Interventionen

EL-0401 Nicht-produktive wasserwirtschaftliche Investitionen (Art. 73)

Interventionssteckbrief

Begünstigte:

- Vorhabenträger des öffentlichen Rechts sowie Körperschaften des privaten Rechts mit dem Status der Gemeinnützigkeit
- natürliche Personen
- Personengesellschaften

Im Falle von natürlichen Personen oder Personengesellschaften als Begünstigte dieser Intervention, ist sicherzustellen, dass es sich bei der geförderten Investition um eine gemeinnützige bzw. im öffentlichen Interesse stehende Investition handelt.

Verbundene spezifische Ziele:

- Art. 6 Abs. 1 Buchst. e) GAP-SP-VO
e) Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft, auch durch Verringerung der Abhängigkeit von Chemikalien

Bedarfe:

- E.1 Schutz und Verbesserung des Zustands der Oberflächengewässer und Meere
- E.2 Schutz und Verbesserung des Zustands der Grundwasserkörper
- E.3 Schutz und Verbesserung des Bodens und Reduktion der Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsfläche
- E.5 Reduzierung des Wasserverbrauchs im Hinblick auf den Boden- und Landschaftswasserhaushalt und Ausweitung der ressourcenschonenden und umweltschonenden Landbewirtschaftung

Outputindikator:

- O.23 Anzahl unterstützter nichtproduktiver Investitionsvorhaben oder -einheiten außerhalb landwirtschaftlicher Betriebe

Ergebnisindikatoren:

- R.27 Umwelt- oder/ Klimaleistung durch Investitionen in ländlichen Gebieten

Förderungskonditionen:

Was wird gefördert?

Interventionssteckbrief

→ Förderung zur Minderung stofflicher Belastungen des Wassers

- Konzeptionelle Vorarbeiten und Erhebungen im Zusammenhang mit der investiven Maßnahme
- investive nicht-produktive und nicht-gewinnorientierte Maßnahmen, z. B. durch
 - Reduzierung von Stoffeinträgen aus Dränagen, z. B. anhand technischer Maßnahmen am Drainagesystem (spezielle Rohrmaterialien, die Anlage von Dränteichen, die Umgestaltung von Dränausmündungen, technische Filteranlagen, die Verwendung von Bodenfiltertechniken usw.)
 - Verbesserung der dezentralen Abwasserentsorgung zur Reduzierung von Nährstoffen aus Punktquellen wie etwa Abwassereinleitungen und/oder aus diffusen Quellen (Anpassung von Kleinkläranlagen),
 - Restaurierung von Seen (z. B. bei der Wassergütebewirtschaftung; Belüftung des Freiwassers oder des Sediments, Tiefenwasserableitung, Pflanzenentnahme, chemische Fällung der Nährstoffe, Biomanipulation,
 - Anwendung innovative Verfahren mit bereits erbrachtem Wirkungsnachweis in vergleichbaren Gewässern

→ Förderung der naturnahen Gewässerentwicklung

- Konzeptionelle Vorarbeiten und Erhebungen sowie Sachleistungen in Form von Eigenleistungen, Leistungen für Grunderwerb bzw. Grunderwerbssteuer, Verfahren, Monitoring und Projektmanagement im Zusammenhang mit der investiven Maßnahmen ausschließlich Umweltinteressen und keiner kommerziellen Nutzung dienen, so dass das vorrangige Ziel aller förderfähigen Investitionen die Verbesserung der Umwelt ist und für die Begünstigten kein wirtschaftlicher Nutzen zu erwarten ist.
- investive Maßnahmen, z. B.
 - zur Änderung der Gewässerdynamik, Umgestaltung der Linienführung oder Gewässermorphologie, zur Verbesserung der Gewässerqualität
 - Maßnahmen, auch in den Ästuaren und Wattenbereichen, zur Verbesserung der Gewässerstruktur zum Rückhalt von Sedimenten,
 - zur Verbesserung der Durchgängigkeit sowie Altarm- und Auenanbindung und zur Schaffung von Gewässerentwicklungsräumen,
 - Maßnahmen in Überflutungsbereichen sowie
 - Maßnahmen zur naturnahen Gestaltung von Gewässerrandstreifen (u.a. mit standortgerechten Gehölzanpflanzungen)
 - Maßnahmen zur naturnahen Entwicklung von Oberflächengewässern
 - Maßnahmen zur Reduzierung von Stoffeinträgen
 - Verbesserung der Wasserretention

→ Förderung zum Ausgleich negativer Folgen des Klimawandels auf den Landschaftswasserhaushalt und das Wasserdargebot

- Konzeptionelle Vorarbeiten und Erhebungen im Zusammenhang mit der investiven Maßnahme, Die Investitionen erfolgen ohne Bezug zu Produktionszyklen, Bewirtschaftungsverpflichtungen oder Gewinnerzielung. Das vorsorgende Wassermanagement erfolgt im Gemeinwohlinteresse nach abgestimmten Grundsätzen z.B. zur Stützung von Niedrigwasserabflüssen.

Interventionssteckbrief

- investive Maßnahmen, z. B. durch
 - Modernisierung und Umbau von Stauanlagen und Wehren und Kleinstauen zur Anpassung an ein nachhaltiges Staumanagement (Wiederherstellung der Regulierbarkeit der Abflüsse und Wasserstände) unter Beachtung der EG-WRRRL
 - Einbau von Stützschwelen, Sohlanhebungen zur Verbesserung des Wasserrückhalts in Fließgewässern,
 - Anpassung und Rückbau von Anlagen zur Bodenentwässerung (Entwässerungsgräben, Drainagen),
 - Rückbau von künstlichen Gewässerabschnitten sowie Verrohrungen z.B. zur Renaturierung von Quellgebieten und der Wiederherstellung von Binneneinzugsgebieten
 - Reaktivierung von Altarmen, Kleingewässern und Feuchtgebieten,
 - Anpassung der Gewässerprofile an in Folge des Klimawandels zu erwartende geringere Abflüsse in den Fließgewässern (Gestaltung von Niedrigwasserrinnen, Reduzierung überdimensionierter Abflussprofile)
 - Verbesserung des Potentials für ein optimiertes Wassermanagement (Ertüchtigung und bauliche Anpassungen an Talsperren und Speichern, sowie bauliche Anpassungen an wasserwirtschaftlichen Anlagen zur Erschließung zusätzlicher Bewirtschaftungsmöglichkeiten, die die Anpassung an die Folgen des Klimawandels erfordert)
 - Erschließung von Pufferräumen und Speichermöglichkeiten (Kleingewässer, natürliche Senken, Bodenkörper, künstliche Becken) in denen Niederschlagswasser, (z.B. auch aus Starkniederschlägen) gezielt in der Landschaft gehalten wird, um Grundwasserstände und Niedrigwasserabflüsse zu stützen, sowie um Grundwasserneubildung zu erhöhen)

Interventionssteckbrief

Begünstigte:

- Gebietskörperschaften und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie juristische Personen, denen Unterhaltungspflichten an Gewässern obliegen und die im öffentlichen Interesse tätig sind

Verbundene spezifische Ziele:

- Art. 6 Abs. 1 Buchst. d) und h) GAP-SP-VO
 - d) Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, auch durch Verringerung der Treibhausgasemissionen und Verbesserung der Kohlenstoffbindung sowie Förderung nachhaltiger Energie
 - h) Förderung von Beschäftigung, Wachstum, Geschlechtergerechtigkeit sozialer Inklusion sowie der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten, einschließlich Biowirtschaft und nachhaltige Forstwirtschaft

Bedarfe:

- D.7 Hochwasserschutz, Küstenschutz und Verbesserung des natürlichen Wasserrückhalts
- H.3 Sicherung oder Verbesserung der Daseinsvorsorge in ländlichen Räumen durch angemessene lokale Infrastrukturen und Versorgungseinrichtungen für die Bevölkerung

Outputindikator:

- O.22 Anzahl unterstützter Infrastrukturinvestitionsvorhaben oder -einheiten

Ergebnisindikatoren:

R.27 Umwelt- oder /Klimaleistung durch Investitionen in ländlichen Gebieten

Förderung:

Was wird gefördert?

→ Hochwasserschutz

- Investitionen im Zusammenhang mit dem Neubau und der Verstärkung von Hochwasserschutzanlagen inkl. Grundinstandsetzungen von Schöpfwerken sowie notwendige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege infolge von Hochwasserschutzmaßnahmen
- Rückverlegung und Rückbau von Deichen
- Maßnahmen zur Verbesserung des Wasserrückhalts im Einzugsgebiet und in den Talauen wie die Einrichtung oder Verstärkung von Hochwasserrückhaltebecken und die Einrichtung von gesteuerten und ungesteuerten Poldern sowie durch Rück- oder Umbau von Hochwasserschutzanlagen sowie von Wildbachverbauungen

Interventionssteckbrief

- Konzeptionelle Vorarbeiten, Planungen, Erhebungen, Zweckforschungen und Einzelfalluntersuchungen im Zusammenhang mit beabsichtigten investiven Maßnahmen

→ Küstenschutz

- konzeptionelle Vorarbeiten und Erhebungen
- öffentliche Investitionen zur Erhöhung der Sicherheit an den Küsten, auf Inseln sowie an den fließenden oberirdischen Gewässern im Tidengebiet gegen Überflutung und Landverlust durch Sturmflut und Meeresangriff
- notwendige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege infolge von Küstenschutzmaßnahmen

Interventionssteckbrief

Begünstigte:

- Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärerzeugung, unabhängig von der Rechtsform, einschließlich deren Kooperationen.

Verbundene spezifische Ziele:

- Art. 6 Abs. 2 GAP-SP-VO
XCO Förderung von Wissen, Vernetzung, Digitalisierung in der Landwirtschaft
- Art. 6 Abs. 1 Buchst. b), d), e) und i) GAP-SP-VO
 - b) die sowohl kurz- als auch langfristige Verstärkung der Ausrichtung auf den Markt und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe, auch durch einen stärkeren Schwerpunkt auf Forschung, Technologie und Digitalisierung
 - d) Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, auch durch Verringerung der Treibhausgasemissionen und Verbesserung der Kohlenstoffbindung sowie Förderung nachhaltiger Energie
 - e) Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft, auch durch Verringerung der Abhängigkeit von Chemikalien
 - i) Verbesserung der Art und Weise, wie die Landwirtschaft in der Union gesellschaftlichen Erwartungen in den Bereichen Ernährung und Gesundheit, einschließlich in Bezug auf hochwertige, sichere und nahrhafte Lebensmittel, die auf nachhaltige Weise erzeugt werden, sowie in Bezug auf die Reduzierung von Lebensmittelabfällen, die Verbesserung des Tierwohls und die Bekämpfung antimikrobieller Resistenzen gerecht wird.

Bedarfe:

- Q.8 Generierung von Wissen und Intensivierung des Monitorings zu nachhaltiger Ressourcennutzung, Umwelt-, Biodiversitäts- und Klimaschutz
- B.1 Unterstützung von Investitionen zur Stärkung der Markt- und Zukunftsorientierung der Unternehmen
- D.1 Reduktion der THG-Emissionen in der Landwirtschaft
- E.3 Schutz und Verbesserung des Bodens und Reduktion der Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsfläche
- E.4 Reduktion der Luftschadstoffe, insbes. Ammoniak
- E.5 Reduzierung des Wasserverbrauchs im Hinblick auf den Boden- und Landschaftswasserhaushalt und Ausweitung der ressourcenschonenden und umweltschonenden Landbewirtschaftung
 - I.1 Verstärkte Berücksichtigung des Tierschutzes und der Tiergesundheit

Outputindikator:

- O.20 Anzahl unterstützter produktiver Investitionsvorhaben oder -einheiten innerhalb landwirtschaftlicher Betriebe

Interventionssteckbrief

Ergebnisindikatoren:

- R.3 Digitalisierung der Landwirtschaft
- R.9 Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe
- R.16 Investitionen im Zusammenhang mit dem Klima
- R.26 Investitionen im Zusammenhang mit natürlichen Ressourcen
- R.44 Verbesserung des Tierschutzes

Förderung:

Was wird gefördert?

→ Produktive Investitionen zur Modernisierung landwirtschaftlicher Unternehmen

- Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe, die der Erzeugung von Primärerzeugnissen des Anhangs I AEUV dienen, einschließlich der Tätigkeiten zur Vorbereitung eines tierischen oder pflanzlichen Erzeugnisses für den Erstverkauf, wie beispielsweise Reinigung, Lagerung, Kühlung etc.
(Als Erstverkauf eines unverarbeiteten Anhang-I-Erzeugnisses gilt der Verkauf durch den Primärerzeuger an Wiederverkäufer oder Verarbeiter. Der Verkauf durch einen Primärerzeuger an Endverbraucher in gesonderten, für diesen Zweck vorgesehenen Räumen gilt nicht als Erstverkauf im Sinne der Intervention EL-0403)
- Investitionen in die Tierhaltung, insbesondere auch zur Verbesserung der Hygienebedingungen oder auch des Tierwohlstandards wie beispielsweise erhöhte Platzanforderungen gegenüber den gesetzlichen Standards, Außenklimaställe oder speziell ausgestaltete Funktionsbereiche.
- Investitionen zur Vorbeugung von Schäden durch Naturkatastrophen gleichzusetzenden widrigen Witterungsverhältnissen, u.a. Frostschutzberegnung, Hagelschutz und Starkregenschutz.
- Investitionen in die Prävention vor Tierseuchen, Pflanzenschädlingen oder geschützten Tieren. Hierzu zählen beispielsweise investive Maßnahmen der Biosicherheit. Die Errichtung, Erwerb oder Modernisierung von unbeweglichem Vermögen einschließlich Anlage, Technik, Agroforstsysteme und Dauerkulturen sowie allgemeine Aufwendungen, etwa für Architektur- und Ingenieurleistungen sowie für Beratung, Betreuung von baulichen Investitionen, Baugenehmigungen, Durchführbarkeitsstudien, den Erwerb von Patentrechten und Lizenzen.
- Kauf von neuen Maschinen, Geräten und Anlagen der Innen- und Außenwirtschaft, u.a. auch für die Präzisionslandwirtschaft und Techniken im Sinne des Umwelt- und Klimaschutz. Die zuständige regionale Verwaltungsbehörde legt für ihren Zuständigkeitsbereich die förderfähigen Maschinen und Geräte fest.

Interventionssteckbrief

Begünstigte:

- Gebietskörperschaften und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts
- Natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts
- Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse nach dem Bundeswaldgesetz

Verbundene spezifische Ziele:

- Art. 6 Abs. 1 Buchst. h) GAP-SP-VO
 - b) die sowohl kurz- als auch langfristige Verstärkung der Ausrichtung auf den Markt und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe, auch durch einen stärkeren Schwerpunkt auf Forschung, Technologie und Digitalisierung
 - h) Förderung von Beschäftigung, Wachstum, Geschlechtergerechtigkeit sozialer Inklusion sowie der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten, einschließlich Biowirtschaft und nachhaltige Forstwirtschaft

Bedarfe:

- B.3 Schaffung und Verbesserung der Infrastruktur durch Sicherung, Optimierung, Erschließung und Neuordnung ländlichen Grundbesitzes
- H.3 Sicherung oder Verbesserung der Daseinsvorsorge in ländlichen Räumen durch angemessene lokale Infrastrukturen und Versorgungseinrichtungen für die Bevölkerung
- H.13 Anpassung der Erschließungssituation von Waldflächen an die Erfordernisse einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung

Outputindikator:

- O.22 Anzahl unterstützter Infrastrukturinvestitionsvorhaben oder -einheiten

Ergebnisindikatoren:

- R.18 Investitionsförderung im Forstsektor
- R.39 Anzahl der ländlichen Unternehmen, einschließlich Unternehmen im Bereich der Bioökonomie, die mit Unterstützung der GAP entwickelt wurden
- R.41 Anbindung des ländlichen Raums in Europa

Förderung:

Was wird gefördert?

→ Investitionen in landwirtschaftliche Infrastrukturen

- Kosten von Investitionen für an den ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen, insbesondere zur Erschließung der landwirtschaftlichen einschließlich touristischen Entwicklungspotenziale

Interventionssteckbrief

- Bau und Erhaltung von Weinbergs- oder Trockenmauern
- Kosten für unmittelbar im Zusammenhang mit der Straßen-, Wegebaumaßnahme stehende Anlagen (u.a. Beschilderung, notwendige Ausgleichsmaßnahmen)
- Allgemeine Aufwendungen, u.a. für Architektur- und Ingenieurleistungen sowie für Beratung, sofern sie Teil einer durchgeführten Investition sind.

→ Investitionen in forstliche Infrastrukturen

- Kosten von Investitionen für den forstlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen, insbesondere zur Erschließung der forstwirtschaftlichen oder touristischen Entwicklungspotenziale forstwirtschaftlicher Infrastrukturen inklusive erforderliche Zuwegungen vom Straßennetz in Wald sowie zur Prävention und Bewältigung von Kalamitäten (z.B. Hochwasservorsorge zur Verbesserung des Wasserrückhalts).
- Kosten für unmittelbar im Zusammenhang mit der Infrastrukturmaßnahme stehende Anlagen (z.B. Holzpolter-, Ausweich- oder Wendeplätze, Brücken, Beschilderung, notwendige Ausgleichsmaßnahmen, Sicherungs- und Entwässerungsmaßnahmen) und Bauwerke, sowie erforderlich werdende Maßnahmen der Landschaftspflege, des vorbeugenden Hochwasserschutzes und des Naturschutzes gelten als Bestandteil der Wegebaumaßnahme.
- Allgemeine Aufwendungen, etwa für Architektur- und Ingenieurleistungen sowie für Zweckforschung, Beratung, Betreuung von baulichen Investitionen, Baugenehmigungen, Durchführbarkeitsstudien, den Erwerb von Patentrechten und Lizenzen, sofern sie Teil einer durchgeführten Investition sind
- Konzeption und Neuanlage von naturverträglichen und unbeschränkt zugänglichen Infrastruktureinrichtungen zur Steigerung des Erholungswertes von Wäldern [z.B. Mountainbike Single Trails]

→ Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und Gestaltung des ländlichen Raumes

- Kosten für die Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und die Gestaltung des ländlichen Raums zur Verbesserung der Agrarstruktur in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz und dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz einschließlich Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushalts (Ausführungskosten nach § 105 FlurbG)
- Vergabe von Leistungen an geeignete Dritte in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz oder Landwirtschaftsanpassungsgesetz (Verfahrenskosten nach § 104 FlurbG bzw. § 62 LwAnpG)

Interventionssteckbrief

Begünstigte:

- Natürliche oder juristische Personen oder Vereinigungen natürlicher oder juristischer Personen unabhängig von der Rechtsform, die landwirtschaftliche Erzeugnisse verarbeiten oder vermarkten.

Verbundene spezifische Ziele:

- Art. 6 Abs. 1 Buchst. c) und h) GAP-SP-VO
 - c) Verbesserung der Position der Landwirte in der Wertschöpfungskette
 - h) Förderung von Beschäftigung, Wachstum, Geschlechtergerechtigkeit und Teilnahme von Frauen in der Landwirtschaft, sozialer Inklusion sowie der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten, einschließlich Kreislauf-Biowirtschaft und nachhaltige Forstwirtschaft

Bedarfe:

- C.1 Stärkung der Qualitätsproduktion einschließlich Ausbau von Qualitätsregelungen und Zertifizierungen
- C.2 Anpassung der Verarbeitung und der Vermarktung an die Anforderungen des Marktes
- C.3 Verkürzung der Wertschöpfungskette (Direktvermarktung)
- H.10 Stärkung wettbewerbsfähiger kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU)

Outputindikator:

- O.24 Anzahl unterstützter produktiver Investitionsvorhaben oder -einheiten außerhalb landwirtschaftlicher Betriebe

Ergebnisindikatoren:

- R.10 Bessere Organisation der Versorgungskette
- R.39 Entwicklung der ländlichen Wirtschaft

Förderung:

Was wird gefördert?

→ Investitionen für Maschinen, Einrichtungen und bauliche Anlagen, die zur Erfassung, Lagerung, Kühlung, Sortierung, marktgerechten Aufbereitung, Verpackung, Etikettierung, sowie andere Maßnahmen der Verarbeitung oder Vermarktung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse dienen.

→ allgemeine Aufwendungen wie Architekten- und Ingenieurleistungen, Baugenehmigungen, Beratungsgebühren, Durchführungsstudien und Kosten der Vorplanung, sofern sie Teil einer durchgeführten Investition sind.

→ innovative Investitionen im Rahmen der EIP, wenn dies im Rahmen der Tätigkeit einer OG oder deren Mitglieder durchgeführt werden

Interventionssteckbrief

Begünstigte:

- juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts
- natürliche Personen
- Personengesellschaften
- Anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse gemäß § 15 Bundeswaldgesetz

Verbundene spezifische Ziele:

- Art. 6 Abs. 1 Buchst. d) GAP-SP-VO
d) Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, auch durch Verringerung der Treibhausgasemissionen und Verbesserung der Kohlenstoffbindung sowie Förderung nachhaltiger Energie

Bedarfe:

- D.2 Sicherung und Verbesserung der Kohlenstoffspeicherung und -bindung
- D.3 Anpassung der Land- und Forstwirtschaft an den Klimawandel
- D.8 Erhalt und Wiederherstellung stabiler standortangepasster Wälder einschließlich Verjüngung und Vorbeugung gegen Waldschäden

Outputindikator:

- O.23 Anzahl unterstützter nichtproduktiver Investitionsvorhaben oder -einheiten außerhalb landwirtschaftlicher Betriebe

Ergebnisindikatoren:

- R.27 Umwelt- oder Klimaleistung durch Investitionen in ländlichen Gebieten
- R.18 Investitionsförderung im Forstsektor

Förderung:

Was wird gefördert?

→ Naturnahe Waldbewirtschaftung

- Umbau von Reinbeständen und von nicht standortgerechten oder nicht klimatoleranten Beständen in stabile Laub- und Mischbestände
- Weiterentwicklung und Wiederherstellung von naturnahen Waldgesellschaften, auch als Folgemaßnahmen in Zusammenhang mit Wurf, Bruch, Waldbrand oder sonstigen Schadereignissen
- Herstellung einer standortgemäßen, klimaangepassten Baumartenmischung und Sicherung der Stabilität und Vitalität durch Pflege jüngerer Bestände
- bodenschonende Holzernte

Interventionssteckbrief

- Bodenschutzkalkung
- Ausarbeitung von Waldbewirtschaftungsplänen.

→ Vorbeugung von Waldschäden

- Einrichtung und Verbesserung von Anlagen zur Überwachung des Auftretens von Waldbränden, um das Risiko waldzerstörender Großbrände zu reduzieren
- investive Waldbrandschutzmaßnahmen (z. B. Löschwasserstellen, Anlage und Unterhaltung von Waldbrandriegeln und Waldbrandschutzstreifen)
- vorbeugende Maßnahmen gegen Kalamitäten in Wäldern sowie Vorbereitung und Durchführung von aviotechnischen Abwehrmaßnahmen bei großflächigen, waldzerstörenden Insektenkalamitäten
- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die im Zusammenhang mit investiven Waldschutzmaßnahmen stehen und behördlich festgesetzt wurden.

Interventionssteckbrief

Begünstigte:

- unabhängig von der Rechtsform
 - juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts
 - natürliche Personen
 - Personengesellschaften

Verbundene spezifische Ziele:

- Art. 6 Abs. 1 Buchst. e) und f) GAP-SP-VO
 - e) Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft, auch durch Verringerung der Abhängigkeit von Chemikalien
 - f) Beitrag zur Eindämmung und Umkehrung des Verlusts an biologischer Vielfalt, Verbesserung von Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften

Bedarfe:

- E.1 Schutz und Verbesserung des Zustands der Oberflächengewässer und Meere
- F.1 Erhalt und Entwicklung von Lebensräumen und Arten im Schutzgebietssystem Natura 2000 sowie in Schutzgebieten nach BNatSchG
- F.2 Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen und Arten außerhalb von Schutzgebieten
- F.3 Verbesserung der Datengrundlagen und evidenzbasierte Weiterentwicklung des Biodiversitätsschutzes
- F.4 Erhaltung, Wiederherstellung und nachhaltige Nutzung der Biodiversität in der Land- und Forstwirtschaft sowie deren Ökosystemleistungen
- F.5 Erhaltung und Entwicklung von geschützten Arten/Artengruppen durch spezielles Management

Outputindikator:

- O.23 Anzahl unterstützter nichtproduktiver Investitionsvorhaben oder -einheiten außerhalb landwirtschaftlicher Betriebe

Ergebnisindikatoren:

- R.27 Umwelt-oder/Klimaleistung durch Investitionen in ländlichen Gebieten

Förderung:

Was wird gefördert?

→ Investitionen zur Bewahrung natürlicher Ressourcen

Interventionssteckbrief

- Umwelt- und Naturschutzplanungen, Monitoring und Studien
- Investitionen in die umwelt- und naturschutzbezogene Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit
- Investitionen in nationale Naturlandschaften

Interventionssteckbrief

Begünstigte:

- Gebietskörperschaften und sonstige Körperschaften, juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie deren Zusammenschlüsse, Personengesellschaften

Verbundene spezifische Ziele:

- Art. 6 Abs. 1 Buchst. h) GAP-SP-VO
h) Förderung von Beschäftigung, Wachstum, der Gleichstellung der Geschlechter, einschließlich der Beteiligung von Frauen an der Landwirtschaft, sozialer Inklusion sowie der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten, einschließlich kreislauforientierter Bioökonomie und nachhaltiger Forstwirtschaft

Bedarfe:

- H.1 Innovative, generationenübergreifende und interkommunale Ansätze zum Umgang mit den Problemen der ländlichen Entwicklung, unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung und sich daraus ergebenden Herausforderungen
- H.3 Sicherung oder Verbesserung der Daseinsvorsorge in ländlichen Räumen durch angemessene lokale Infrastrukturen und Versorgungseinrichtungen für die Bevölkerung

Outputindikator:

- O.22 Anzahl unterstützter Infrastrukturinvestitionsvorhaben oder -einheiten

Ergebnisindikatoren:

R.41 Vernetzung des ländlichen Raums in Europa

Förderung:

Was wird gefördert?

→ Investitionen in den Ausbau des Breitbandnetzes

- vorbereitende und begleitende Maßnahmen sowie die eigentlichen Investitionskosten zum Ausbau des Breitband- und Mobilfunknetzes in ländlichen Gebieten
- Die Förderung erfolgt nach den folgenden Modellen:
- Wirtschaftlichkeitslückenmodell: Die Deckung einer Wirtschaftlichkeitslücke (mit und ohne Betriebskostenzuschüssen) für Investitionen in den Aufbau und/oder Betrieb von Breitbandinfrastrukturen eines privaten Betreibers öffentlicher Telekommunikationsnetze. Eine Wirtschaftlichkeitslücke ist dabei definiert als Differenz zwischen dem Barwert aller Erlöse und dem Barwert aller Kosten des Netzaufbaus und -betriebs, für einen Zeitraum von mindestens sieben Jahren (Zweckbindungsfrist).
- Betreibermodell: Gefördert werden Ausgaben des Zuwendungsempfängers für:

Interventionssteckbrief

- Die Ausstattung von Leerrohren mit unbeschaltetem Glasfaserkabel und /oder
- die Ausführung von Tiefbauleistungen mit oder ohne Verlegung von Leerrohren sowie die Bereitstellung von Schächten, Verzweigern und Abschlusseinrichtungen,
- die Mitverlegung von Leerrohren bei anderweitig geplanten Erdarbeiten (mit oder ohne Kabel), sofern nicht eine entsprechende gesetzliche Pflicht besteht zur Nutzung durch private Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze für die Errichtung und den Betrieb einer Breitbandinfrastruktur mit einem nutzer- und anbieterneutralen Standard. Zur jeweiligen Förderung können begleitende Studien, Informationsveranstaltungen und Machbarkeitsstudien gefördert werden.

Interventionssteckbrief

Begünstigte:

- juristische Personen des öffentlichen Rechts und deren Zusammenschlüsse
- Natürliche Personen und Personengesellschaften
- juristische Personen des privaten Rechts

Verbundene spezifische Ziele:

- Art. 6 Abs. 1 Buchst. h) GAP-SP-VO
h) Förderung von Beschäftigung, Wachstum, der Gleichstellung der Geschlechter, einschließlich der Beteiligung von Frauen an der Landwirtschaft, sozialer Inklusion sowie der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten, einschließlich kreislauforientierter Bioökonomie und nachhaltiger Forstwirtschaft

Bedarfe:

- H.1 Innovative, generationenübergreifende und interkommunale Ansätze zum Umgang mit den Problemen der ländlichen Entwicklung, unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung und sich daraus ergebenden Herausforderungen
- H.3 Sicherung oder Verbesserung der Daseinsvorsorge in ländlichen Räumen durch angemessene lokale Infrastrukturen und Versorgungseinrichtungen für die Bevölkerung
- H.4 Stärkung der Selbstorganisation bei der Förderung der lokalen Entwicklung der Regionen
- H.5 Stärkung der Identität und Erhalt des kulturellen und natürlichen Erbes sowie Entwicklung von Dorf- und Ortskernen
- H.6 Unterstützung des Ehrenamts und bürgerschaftlichen Engagements (Bottom-up-Ansatz)
- H.8 Steigerung der Kooperations-, Service- und Innovationskultur im Tourismus und qualitative Verbesserung der touristischen Infrastruktur

Outputindikator:

- O.22 Anzahl unterstützter Infrastrukturinvestitionsvorhaben oder -einheiten

Ergebnisindikatoren:

- R.41: Vernetzung des ländlichen Raums in Europa
- R.37 Wachstum und Beschäftigung in ländlichen Gebieten

Förderung:

Was wird gefördert?

Interventionssteckbrief

- Förderung integrierter Entwicklungskonzepte und Pläne
- Dorfentwicklung
- Förderung von dem ländlichen Charakter angepassten Infrastrukturmaßnahmen
- Förderung der Einrichtung lokaler Basisdienstleistungen einschließlich devastierter Flächen und SiedlungsabfalldPONen sowie der Revitalisierung von Brachflächen
- Investitionen in das kulturelle Erbe in ländlichen Räumen

Interventionssteckbrief

Begünstigte:

- Landwirtschaftliche Unternehmen und deren Zusammenschlüsse, unabhängig von der Rechtsform und Inhaberinnen und Inhaber landwirtschaftlicher Einzelunternehmen
- Ehegatten oder Ehegattinnen, mitarbeitende Familienangehörige gem. § 1 Abs. 8 Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte, einer Inhaberin/ eines Inhabers/Mitglieds eines landwirtschaftlichen Unternehmens, soweit sie in räumlicher Nähe zum landwirtschaftlichen Betrieb eine selbständige Existenz weiterentwickeln.

Verbundene spezifische Ziele:

- Art. 6 Abs. 1 Buchst. g) und h) GAP-SP-VO
 - g) Steigerung und Aufrechterhaltung der Attraktivität für Junglandwirte und neue Landwirte und Erleichterung der nachhaltigen Unternehmensentwicklung in ländlichen Gebieten;
 - h) Förderung von Beschäftigung, Wachstum und Gleichstellung der Geschlechter, einschließlich der Beteiligung von Frauen an der Landwirtschaft, der sozialen Inklusion und der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten, einschließlich der kreislauforientierten Bioökonomie und der nachhaltigen Forstwirtschaft

Bedarfe:

- G.4 Diversifizierung landwirtschaftlicher Betriebe und Einkommen
- H.2 Schaffung qualifizierter Arbeitsplätze
- H.7 Gleichstellung aller Geschlechter und sozialen Gruppen
- H.9 Erleichterung von nicht-landwirtschaftlichen Existenzgründungen

Outputindikator:

- O.24 Anzahl unterstützter produktiver Investitionsvorhaben oder -einheiten außerhalb landwirtschaftlicher Betriebe

Ergebnisindikatoren:

- R.37 Wachstum und Beschäftigung in ländlichen Gebieten
- R.39 Entwicklung der ländlichen Wirtschaft

Förderung:

Was wird gefördert?

Interventionssteckbrief

- Investitionen, die der Schaffung und Entwicklung zusätzlicher Einkommensquellen (z.B. Hofladen, Direktvermarktung, bäuerliche Gastronomie, Urlaub auf dem Bauernhof, landwirtschaftliche oder landwirtschaftsnahe Bildung, bäuerliches Handwerk), einschließlich der Be- und Verarbeitung landwirtschaftsnaher Produkte sowie landwirtschaftsnaher Dienstleistungen, dienen und nicht die Primärproduktion betreffen.
- Die Errichtung, Erwerb oder Modernisierung von unbeweglichem Vermögen einschließlich zielgerichteter Ausstattungsgegenständen
- Erstanschaffung von neuen Maschinen, Geräten, Anlagen und anderen im Verbund mit beweglichem Vermögen inventarisierbaren langlebigen Wirtschaftsgütern bis zum marktüblichen Wert des Wirtschaftsgutes einschließlich digitalisierter Einrichtungen und Prozesse einschließlich Computersoftware sowie Errichtung und Erwerb von digitalen Einrichtungen zur Online-Vermarktung
- Allgemeine Aufwendungen, etwa für Architektur- und Ingenieurleistungen sowie für Beratung, Betreuung von baulichen Investitionen, Baugenehmigungen, Durchführbarkeitsstudien, den Erwerb von Patentrechten und Lizenzen, sofern sie Teil einer durchgeführten Investition sind.

Interventionssteckbrief

Begünstigte:

- Kleinunternehmen, die im Sinne des Anhang I der Verordnung(EG) Nr. 651/2014 der Kommission

Verbundene spezifische Ziele:

- Art. 6 Abs. 1 Buchst. h) GAP-SP-VO
h) Förderung von Beschäftigung, Wachstum, der Gleichstellung der Geschlechter, einschließlich der Beteiligung von Frauen an der Landwirtschaft, sozialer Inklusion sowie der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten, einschließlich kreislauforientierter Bioökonomie und nachhaltiger Forstwirtschaft.

Bedarfe:

- H.2 Schaffung qualifizierter Arbeitsplätze
- H.3 Sicherung und Verbesserung der Daseinsvorsorge in ländlichen Räumen durch angemessene lokale Infrastrukturen und Versorgungseinrichtungen für die Bevölkerung
- H.7 Gleichstellung aller Geschlechter und sozialen Gruppen
- H.9 Erleichterung von nicht-landwirtschaftlichen Existenzgründungen
- H.10 Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU)

Outputindikator:

- O.24 Anzahl unterstützter produktiver Investitionsvorhaben oder -einheiten außerhalb landwirtschaftlicher Betriebe

Ergebnisindikatoren:

- R.39 Entwicklung der ländlichen Wirtschaft
- R.37 Wachstum und Beschäftigung in ländlichen Gebieten

Förderung:

Was wird gefördert?

→ Förderung von Investitionen in die Entwicklung nichtlandwirtschaftlicher Unternehmen in ländlichen Gebieten

- Anschaffungs- oder Herstellungskosten der zum Investitionsvorhaben zählenden Wirtschaftsgüter des Sachanlagevermögens
- Aufwendungen für Beratungsleistungen; Architekten- und Ingenieurleistungen können gefördert werden, sofern sie im Zusammenhang mit der Umsetzung des Investitionsvorhabens entstehen

Interventionssteckbrief

- Durchführbarkeitsstudien, Erwerb von Lizenzen.
- Werbekonzeption
- Aufbau digitaler Vermarktungsformen

Interventionssteckbrief

Begünstigte:

- Träger kommunaler Schulen sowie Träger von anerkannten Ersatzschulen (freie Träger), die öffentliche Finanzhilfe erhalten
- Gebietskörperschaften und sonstige Körperschaften, juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie deren Zusammenschlüsse, Personengesellschaften

Verbundene spezifische Ziele:

- Art. 6 Abs. 1 Buchst. h) GAP-SP-VO
h) Förderung von Beschäftigung, Wachstum, der Gleichstellung der Geschlechter, einschließlich der Beteiligung von Frauen an der Landwirtschaft, sozialer Inklusion sowie der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten, einschließlich kreislauforientierter Bioökonomie und nachhaltiger Forstwirtschaft.

Bedarfe:

- H.1 Innovative, generationenübergreifende und interkommunale Ansätze zum Umgang mit den Problemen der ländlichen Entwicklung unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung und sich daraus ergebenden Herausforderungen
- H.3 Sicherung und Verbesserung der Daseinsvorsorge in ländlichen Räumen durch angemessene lokale Infrastrukturen und Versorgungseinrichtungen für die Bevölkerung

Outputindikator:

- O.22 Anzahl unterstützter Infrastrukturinvestitionsvorhaben oder -einheiten.

Ergebnisindikatoren:

- R.41 Vernetzung des ländlichen Raums in Europa

Förderung:

Was wird gefördert?

→ Investitionen in IKT- Ausstattung an Schulen einschließlich Software

- Investitionen in die entsprechende Hard- und Softwareausstattung Weiterbildungseinrichtungen (einschließlich überbetrieblicher Bildungseinrichtungen) und Trägern von Weiterbildungsmaßnahmen für den ländlichen Raum d.h. Maßnahmen haben Wirkung für die Menschen des ländlichen Raumes. Die Umsatzsteuer ist förderfähig, sofern die Förderung nicht von der regionalen Verwaltungsbehörde ausgeschlossen wird.

Interventionssteckbrief

Begünstigte:

- Einzelunternehmen, deren Betriebsleiter ein Junglandwirt oder eine Junglandwirtin ist,
- Personengesellschaften, Personenvereinigungen und juristische Personen, wenn ein Junglandwirt oder eine Junglandwirtin die Gesellschaft wirksam und langfristig in Bezug auf die Entscheidungen zur Betriebsführung, zu Gewinnen und finanziellen Risiken kontrolliert.

Verbundene spezifische Ziele:

- Art. 6 Abs. 1 Buchst. g) GAP-SP VO-Entwurf
g) Steigerung und Aufrechterhaltung der Attraktivität für Junglandwirte/Junglandwirtinnen und andere neue Landwirte und Erleichterung der nachhaltigen Unternehmensentwicklung in ländlichen Gebieten

Bedarfe:

- G.1 Unterstützung der inner- wie auch der außerfamiliären Betriebsübernahme
- G.2 Unterstützung der Junglandwirtinnen und Junglandwirte bzw. Existenzgründerinnen und Existenzgründer in der Landwirtschaft beim Flächen- und Kapitalzugang
- G.3 Sicherung angemessener Einkommen von Junglandwirtinnen und Junglandwirten
- G.4 Diversifizierung landwirtschaftlicher Betriebe und Einkommen

Outputindikator:

- O.25 Anzahl der Junglandwirte, die Unterstützung für die Niederlassung erhalten

Ergebnisindikatoren:

- R.36 Generationswechsel
- R.37 Wachstum und Beschäftigung in ländlichen Gebieten

Förderung:

Was wird gefördert?

→ Niederlassungsbeihilfe Junglandwirtinnen und Junglandwirte Altverpflichtungen

- Die Weiterfinanzierung von Verpflichtungen an Junglandwirte und Junglandwirtinnen, deren Niederlassungsbeihilfe zur Gründung, Übernahme oder Kauf eines landwirtschaftlichen Betriebs in der Förderperiode 2014-2022 bewilligt wurde.

→ Niederlassungsbeihilfe Junglandwirtinnen und Junglandwirte

Interventionssteckbrief

- Die Finanzierung einer Niederlassungsbeihilfe für Junglandwirte und Junglandwirtinnen die einen landwirtschaftlichen Betrieb kaufen, übernehmen oder gründen

Interventionssteckbrief

Begünstigte:

landwirtschaftliche Unternehmen, unabhängig von der Rechtsform, die gleichzeitig die Anforderungen des aktiven Landwirts entsprechend Punkt 4.1.4 des GAP-Strategieplans erfüllen.

Verbundene spezifische Ziele:

- Art. 6 Abs. 1 Buchst. a) GAP-SP-VO
 - a) Förderung tragfähiger landwirtschaftlicher Einkommen sowie der Widerstandsfähigkeit des Agrarsektors in der ganzen Union zur Verbesserung der langfristigen Ernährungssicherheit und der landwirtschaftlichen Vielfalt sowie Absicherung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit der landwirtschaftlichen Erzeugung in der Union

Bedarfe:

- A.5 Stärkung der Krisenfestigkeit bezüglich Produktions- und Marktrisiko (Europäisches Sicherheitsnetz und einzelbetriebliche Vorsorge)

Outputindikator:

- O.9 Anzahl der Einheiten, die unter im Rahmen der GAP finanzierte Risikomanagementinstrumente fallen

Ergebnisindikatoren:

- R.5 Risikomanagement

Förderung:

Was wird gefördert?

→ Finanzbeiträge für Versicherungsprämien gemäß Art. 76 Abs. 3a der GAP-SP-VO

Voraussetzungen

→ Der Versicherungsvertrag wird für einzelne oder mehrere Kulturen oder für den gesamten Betrieb abgeschlossen

→ Grundsätzlich sind sowohl schadens- als auch indexbasierte Versicherungen förderfähig.

Interventionssteckbrief

- Förderfähig sind Versicherungsprämien gegen die Risiken Sturm, Starkfrost, Starkregen, Überschwemmungen und Trockenheit/Dürre sowie Fraßschäden durch Wildtiere, wie z.B. Saatkrähen, Engerlinge oder Gänse einzeln oder kombiniert im Rahmen von Mehrgefahrenversicherungen, wobei bei Mehrgefahrenversicherungen zusätzlich das Risiko Hagel förderfähig ist.

- Die Unterstützung wird nur für die Deckung von Verlusten gewährt, die sich auf mindestens 20% der durchschnittlichen Jahrerzeugung oder des durchschnittlichen Jahreseinkommens des Zuwendungsempfängers im vorhergehenden Dreijahreszeitraum oder eines Dreijahresdurchschnitts auf der Grundlage des vorhergehenden Fünfjahreszeitraums unter Ausschluss des höchsten und des niedrigsten Wertes belaufen.

- Der Versicherungsvertrag beinhaltet einen Selbstbehalt von mindestens 20%-Punkten.
Hiermit wird d) und damit Art. 76, Absatz 5 Rechnung getragen.

- Die Unterstützung ist nicht auf den Vertragsabschluss mit einer bestimmten Versicherungsgesellschaft oder -gruppe beschränkt.

Interventionssteckbrief

Begünstigte:

- juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts und deren Zusammenschlüsse
- natürliche Personen
- Personengesellschaften
- Kooperationen der vorgenannten Rechtsformen

Verbundene spezifische Ziele:

- Art. 6 Abs. 1 Buchst. c) GAP-SP-VO
c) Verbesserung der Position der Landwirte in der Wertschöpfungskette
- Art. 6 Abs. 2 GAP-SP-VO
Querschnittsziel: Förderung und die Weitergabe von Wissen, Innovation und Digitalisierung in der Landwirtschaft und in ländlichen Gebieten zu modernisieren und deren Verbreitung unter den Landwirten durch einen verbesserten Zugang zu Forschung, Innovation, Wissensaustausch und Qualifikationen.

Bedarfe:

- C.1 Stärkung der Qualitätsproduktion einschließlich Ausbau von Qualitätsregelungen und Zertifizierungen
- Q.1 Fachkräftesicherung in der Land- und Forstwirtschaft sowie im ländlichen Raum
- Q.3 Qualifizierung und Verbesserung unternehmerischer und ökologischer Kompetenzen sowie Professionalisierung der höherwertigen Verarbeitung und Vermarktung
- Q.5 Ausbau regionaler, interdisziplinärer Kooperationen sowie Vernetzung und Informationsaustausch zwischen landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Unternehmen, Industrie, Bevölkerung, zivilgesellschaftlichen Organisationen, Forschung und Verwaltung
- Q.6 Verbesserung der öffentlichen Kommunikation zu Ernährungs- und Umweltthemen und der Transparenz bei Produktionsprozessen und Lebensmittelzusammensetzung; Ernährungsbildung und Verbraucheraufklärung
- Q.7 Stärkere Einbindung von Praxis und Beratung in die Forschung sowie praxisgerechte Aufbereitung und Kommunikation der Ergebnisse
- Q.8 Generierung von Wissen und Intensivierung des Monitorings zu nachhaltiger Ressourcennutzung, Umwelt-, Biodiversitäts- und Klimaschutz
- Q.10 Stärkung der Innovationskraft land- und forstwirtschaftlicher Unternehmen sowie Akteure der ländlichen Entwicklung durch verbesserte Information zum Transfer von Innovationen sowie Handlungsfelder der lokalen Entwicklung

Outputindikator:

Interventionssteckbrief

- O.32 Anzahl unterstützter anderer Vorhaben oder Einheiten der Zusammenarbeit (ausgenommen unter O.1 gemeldete EIP)

Ergebnisindikatoren:

- R.10 Bessere Supply Chain Organisation
- R.27 Umwelt- oder Klimaleistung durch Investitionen in ländlichen Gebieten

Förderung:

Was wird gefördert?

- Erstellung und Umsetzung von Konzepten für die Zusammenarbeit, Durchführbarkeitsstudien und Plänen (z.B. Aktionspläne) sowie Aufbau und Weiterentwicklung von Netzwerken
- Umsetzung von Plänen (z.B. Geschäfts- oder Bewirtschaftungspläne) zur Neugründung oder Erweiterung von Kooperationen
- Sachleistungen
- Einrichtung und Koordinierung regionaler Kooperationen
- Laufende Ausgaben der Zusammenarbeit
- Grunderwerbssteuer
- Kosten für Rechts-, Versicherungs- und Steuerberatung

Interventionssteckbrief

Begünstigte:

- operationelle Gruppen (OG)
- Ein rechtsfähiger Akteur der operationellen Gruppe

Verbundene spezifische Ziele:

- Art. 6 Abs. 2 GAP-SP-VO

Querschnittsziel: Landwirtschaftliche und ländliche Gebiete durch die Förderung und Weitergabe von Wissen, Innovation und Digitalisierung in der Landwirtschaft und in ländlichen Gebieten zu modernisieren und deren Verbreitung unter den Landwirten durch einen verbesserten Zugang zu Forschung, Innovation, Wissensaustausch und Qualifikationen zu fördern.

Bedarfe:

- Q.5 Ausbau regionaler, interdisziplinärer Kooperationen sowie Vernetzung und Informationsaustausch zwischen landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Unternehmen, Industrie, Bevölkerung, zivilgesellschaftlichen Organisationen, Forschung und Verwaltung
- Q.7 Stärkere Einbindung von Praxis und Beratung in die Forschung sowie praxisgerechte Aufbereitung und Kommunikation der Ergebnisse
- Q.10 Stärkung der Innovationskraft land- und forstwirtschaftlicher Unternehmen sowie Akteure der ländlichen Entwicklung durch verbesserte Information zum Transfer von Innovationen sowie Handlungsfelder der lokalen Entwicklung

Outputindikator:

- O.1 Anzahl der Projekte der operationellen Gruppen der Europäischen Innovationspartnerschaft (EIP)

Ergebnisindikatoren:

- R.1 Leistungssteigerung durch Wissen und Innovation
- R.2 Verknüpfung von Beratung und Systemen für den Wissenstransfer

Förderung:

Was wird gefördert?

→ Vorbereitung eines Vorhabens einer operationellen Gruppe

→ Durchführung von Vorhaben von operationellen Gruppen

Voraussetzungen

- Zusammenarbeit von mindestens zwei unabhängigen Mitgliedern im Rahmen einer OG.

Interventionssteckbrief

- Es ist keine Zusammenarbeit förderfähig, an der nur Forschungseinrichtungen beteiligt sind.
- Die OG erstellt einen Plan für innovative Projekte, die entwickelt, getestet, angepasst oder durchgeführt werden sollen.
- Das innovative Projekt stützt sich auf das interaktive Innovationsmodell gemäß Art. 127 Abs. 3 a), b) und c) der GAP-SP-VO.
- Von der Förderung ausgeschlossen sind Investitionen / Fördertatbestände, die in dem nach Art. 73 Abs. 3 der GAP-SP-VO zu erstellendem Verzeichnis nicht förderfähiger Investitionen und Ausgabenkategorien aufgelistet sind. Es findet jeweils das Verzeichnis Anwendung, das zum Zeitpunkt des jeweiligen Förderaufrufes gilt.

Interventionssteckbrief

Begünstigte:

- Begünstigte sind natürliche und juristische Personen unabhängig von ihrer Rechtsform. Das schließt Verbände und gemeinnützige Organisationen, Vereine und auch die LAG selber als Begünstigte eines Vorhabens ein

Verbundene spezifische Ziele:

- Art. 6 Abs. 1 Buchst. h) GAP-SP VO
h) Förderung von Beschäftigung, Wachstum, der Gleichstellung der Geschlechter, einschließlich der Beteiligung von Frauen an der Landwirtschaft, sozialer Inklusion sowie der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten, einschließlich kreislauforientierter Bioökonomie und nachhaltiger Forstwirtschaft

Bedarfe:

- H.1 Innovative, generationenübergreifende und interkommunale Ansätze zum Umgang mit den Problemen der ländlichen Entwicklung, unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung und sich daraus ergebenden Herausforderungen
- H.2 Schaffung qualifizierter Arbeitsplätze
- H.3 Sicherung oder Verbesserung der Daseinsvorsorge in ländlichen Räumen durch angemessene lokale Infrastrukturen und Versorgungseinrichtungen für die Bevölkerung
- H.4 Stärkung der Selbstorganisation bei der Förderung der lokalen Entwicklung der Regionen (Bottom-up-Ansatz)
- H.5 Stärkung der Identität und Erhalt des kulturellen und natürlichen Erbes sowie Entwicklung von Dorf- und Ortskernen
- H.6 Unterstützung des Ehrenamts und bürgerschaftlichen Engagements
- H.7 Gleichstellung aller Geschlechter und sozialen Gruppen
- H.8 Steigerung der Kooperations-, Service- und Innovationskultur im Tourismus und qualitative Verbesserung der touristischen Infrastruktur
- H.9 Erleichterung von nicht-landwirtschaftlichen Existenzgründungen

Outputindikator:

- O.31 Anzahl unterstützter von der örtlichen Bevölkerung betriebener Strategien für die lokale Entwicklung (LEADER) oder vorbereitender Maßnahmen

Ergebnisindikatoren:

- R.38 Abdeckung durch LEADER

Förderung:

Was wird gefördert?

Interventionssteckbrief

→ Förderfähig sind alle Vorhaben, die zur Erreichung der Ziele des GAP-Strategieplans sowie der Zielsetzungen der jeweiligen LEADER-Region, beschrieben in deren Strategie für die von der örtlichen Bevölkerung betriebene lokale Entwicklung im Sinne von Artikel 32 der VO (EU) 2021/1060 (LES), beitragen. Dazu zählen insbesondere auch Themensetzungen, die von anderen im GAP-SP beschriebenen Interventionen nicht erfasst sind.

Interventionssteckbrief

Begünstigte:

- Anbieter und Vermittler von Beratungsleistungen, unabhängig von ihrer Rechtsform
- Bildungsträger und Beratungsanbieter, unabhängig von ihrer Rechtsform

Verbundene spezifische Ziele:

- Art. 6 Abs. 2 Nr. 1 GAP-SP-VO

Querschnittsziel: landwirtschaftliche und ländliche Gebiete durch die Förderung und Weitergabe von Wissen, Innovation und Digitalisierung in der Landwirtschaft und in ländlichen Gebieten zu modernisieren und deren Verbreitung unter den Landwirtinnen und Landwirten durch einen verbesserten Zugang zu Forschung, Innovation, Wissensaustausch und Qualifikationen zu fördern.

Bedarfe:

- Q.1 Fachkräftesicherung in der Land- und Forstwirtschaft sowie im ländlichen Raum
- Q.2 Stärkung des koordinierten flächendeckenden Angebots an Bildung und Beratung zur nachhaltigen Land- und Forstwirtschaft einschließlich Biodiversität
- Q.3 Qualifizierung und Verbesserung unternehmerischer und ökologischer Kompetenzen sowie Professionalisierung der höherwertigen Verarbeitung und Vermarktung
- Q.6 Verbesserung der öffentlichen Kommunikation zu Ernährungs- und Umweltthemen, Ernährungsbildung und Verbraucheraufklärung
- Q.7 Stärkere Einbindung von Praxis und Beratung in die Forschung sowie praxisgerechte Aufbereitung und Kommunikation der Ergebnisse
- Q.8 Generierung von Wissen und Intensivierung des Monitorings zu nachhaltiger Ressourcennutzung, Umwelt, Biodiversität und Klimaschutz
- Q.9 Wissensvermittlung zu Möglichkeiten und Anforderungen der Digitalisierung sowie Verstärkung digitaler Formate
- Q.10 Stärkung der Innovationskraft land- und forstwirtschaftlicher Unternehmen sowie Akteure der ländlichen Entwicklung durch verbesserte Information zum Transfer von Innovationen sowie Handlungsfelder der lokalen Entwicklung

Outputindikator:

- O.33 Anzahl der unterstützten Schulungs-, Beratungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen oder -einheiten

Ergebnisindikatoren:

- R.1 Steigerung der Leistung durch Wissen und Innovation
- R.2 Verknüpfung von Beratung und Systemen für den Wissenstransfer
- R.28 Umwelt- oder Klimaleistung durch Wissen und Innovation

Interventionssteckbrief

Förderung:

Was wird gefördert?

→ Beratung

- Beratungsleistungen
- die weitergehende Qualifizierung von Beratungskräften
- Förderfähig sind die Kosten für die Durchführung des Vorhabens einschließlich der Vor- und Nachbereitung sowie von Plänen und Studien im Zusammenhang mit Maßnahmen für den Wissens- und Informationsaustausch.

→ Einrichtung von Beratungsdiensten

- Gefördert werden darauf gerichtete Beratungsleistungen sowie Personal- und Sachkosten für die Schaffung der notwendigen Beratungskapazitäten. Die Unterstützung ist auf einen Zeitraum von maximal 5 Jahren begrenzt

Interventionssteckbrief

Begünstigte:

- Bildungsträger und -einrichtungen sowie sonstige Anbieter von Bildungs-, Demonstrations- und Informationsmaßnahmen, unabhängig von der Rechtsform
- Juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie natürliche Personen und Personengesellschaften

Verbundene spezifische Ziele:

- Art. 6 Abs. 2 GAP-SP-VO

Querschnittsziel: landwirtschaftliche und ländliche Gebiete durch die Förderung und Weitergabe von Wissen, Innovation und Digitalisierung in der Landwirtschaft und in ländlichen Gebieten zu modernisieren und deren Verbreitung unter den Landwirten durch einen verbesserten Zugang zu Forschung, Innovation, Wissensaustausch und Qualifikationen zu fördern

Bedarfe:

- Q.1 Fachkräftesicherung in der Land- und Forstwirtschaft sowie im ländlichen Raum
- Q.2 Stärkung des koordinierten flächendeckenden Angebots an Bildung und Beratung zur nachhaltigen Land- und Forstwirtschaft einschließlich Biodiversität
- Q.3 Qualifizierung und Verbesserung unternehmerischer und ökologischer Kompetenzen sowie Professionalisierung der höherwertigen Verarbeitung und Vermarktung
- Q.5 Ausbau regionaler, interdisziplinärer Kooperationen sowie Vernetzung und Informationsaustausch zwischen landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Unternehmen, Industrie, Bevölkerung, zivilgesellschaftlichen Organisationen, Forschung und Verwaltung
- Q.6 Verbesserung der öffentlichen Kommunikation zu Ernährungs- und Umweltthemen und der Transparenz bei Produktionsprozessen und Lebensmittelverarbeitung; Ernährungsbildung und Verbraucheraufklärung
- Q.7 Stärkere Einbindung von Praxis und Beratung in die Forschung sowie praxisgerechte Aufbereitung und Kommunikation der Ergebnisse
- Q.9 Wissensvermittlung zu Möglichkeiten und Anforderungen der Digitalisierung sowie Verstärkung digitaler Formate
- Q.10 Stärkung der Innovationskraft land- und forstwirtschaftlicher Unternehmen sowie Akteure der ländlichen Entwicklung durch verbesserte Information zum Transfer von Innovationen sowie Handlungsfelder der lokalen Entwicklung

Outputindikator:

- O.33 Anzahl der unterstützten Schulungs-, Beratungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen oder -einheiten

Ergebnisindikatoren:

Interventionssteckbrief

- R.1 Steigerung der Leistung durch Wissen und Innovation
- R.28 Umwelt- oder Klimaleistung durch Wissen und Innovation

Förderung:

Was wird gefördert?

→ Wissenstransfer-, Demonstrations- und Informationsmaßnahmen

Förderfähig sind,

die Kosten für die Organisation, Bereitstellung und Durchführung des Vorhabens einschließlich der Vor- und Nachbereitung sowie von Plänen und Studien im Zusammenhang mit Maßnahmen für den Wissens- und Informationsaustausch

→ Umwelt- und naturschutzbezogene Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit

- Umwelt- und naturschutzbezogenen Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit, mit der eine Sensibilisierung der Öffentlichkeit und ausgewählter Zielgruppen erreicht werden soll und die nicht im Zusammenhang mit einem konkreten investiven Einzelvorhaben steht.
- Das Projektmanagement, Evaluierungen und Studien, vorbereitende Bedarfsanalysen, die Datenerhebung und -pflege sowie Sachleistungen sind im Zusammenhang mit der umwelt- und naturschutzbezogenen Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit förderfähig.